

Quell-Texte zum Thema: Besondere Ereignisse

KrAC o. Sign. - Polizeisachen Anzeigen 1846 bis 1848

Bürgel, 27.11.1846

erscheint bei mir: der Postbote Friedrich Reinhard, hier, und meldet:
Der Webergeselle des Mstr. Bocklisch, hier, hat schon mehrere Wochen und auch heute in dem Hanfsacke öffentlich geraucht.
Ich untersagte ihm das Rauchen, allein der Geselle gab meinem Geheiß keine Folge.

vorgel. gen. u. mitunterzeichnet
Nachr. Peucer
Friedrich Reinhardt

Bürgel, den 21. Jan. 1847

erscheint geladen an Ratsstelle der Webergeselle Joh. Heinrich Bock aus Crunitz, jetzt hier bei Meister Bocklisch in Arbeit stehend, den 15. Febr. 1822 geboren und lässt sich auf Vorhalt aus vorstehender Anzeige also vernehmen:
Ich weiß gar nicht, was ich denken soll. Ich habe mit dem Reinhardt seit einem halben Jahre auch nicht ein einziges Wort gesprochen und stelle die Wahrheit der ganzen Anzeige in Abrede.

v.-g.-u. Joh. H. Bock --- nachr. Peucer, Eisenach, Wenzel

Eodem ist zu bemerken, dass Meister Reinhardt seine Anzeige zurückgenommen hat.

nachr. Peucer

Nr. 687

Bürgel, den 11. Dez. 1849

Um der Ungebühr des Wasserschüttens auf die Strasse entgegenzuwirken, wurde von Seiten des hiesigen Stadtrats beschlossen, dass derjenige, welcher Wasser oder eine sonstige Flüssigkeit auf die Strasse schütte, 7 ½ Silbergroschen als Strafe zu erlegen, nicht minder die deshalb erwachsenen Unkosten zu erstatten habe.

v.-g.-u.

Zu Nr. 687

Bekanntmachung anzuschlagen im Rathausee, in der Sonne, im Bären, in der jeweiligen Bierschenke

Nachdem bei dem unterzeichneten Stadtrate vielfache Beschwerde wegen des Schüttens von un-reinem Wasser und sonstigen Flüssigkeiten auf die Strasse eingegangen und von Seiten unserer Polizei in dieser Beziehung geschehene Verwarungen unbeachtet gelassen worden sind, so sieht sich derselbe genötigt, dieser Ungebühr dadurch entgegenzuwirken, als er jedem, welcher in der gedachten Weise die Straßen hiesiger Stadt beschmutzt resp. in jetziger Jahreszeit unwegsam macht, eine Strafe von 8 Silbergroschen androht.

Bürgel, den 12.12.1849 Der Stadtrat das.

Bekanntmachung

Es wird andurch von Polizeiwegen verordnet, wie folgt:

1.

Das sog. Neujahr-Singen ist nach wie vor bloß den Chor-und Kurrend-Schülern hier gestattet, dahingegen den übrigen Schulkindern sowohl, sowie auch im Allgemeinen auf das strengste untersagt.

2.

Die Mitglieder des Chores und der Kurrende haben den ihnen ausnahmsweise verstatteten Gesang lediglich bei Tageszeit und in den Privathäusern auszuführen, sich aber nach Einbruch der Abendzeit weder in die Privatwohnungen, noch überhaupt in Gast- und Schenkhäuser einzudrängen.

Zuwiderhandlungsfälle werden mit Gefängnisstrafe geahndet werden.

Bürgel, den 1. Jan. 1849

Der Stadtrat das. als Polizeibehörde

Robert Peucer

Wohllöblicher Stadtrat!

Bürgel, 16.3.1850

Anzeige des dasigen Ratsdieners August Morgenroth gegen den Schuhmachermstr. Traugott Schmidt, hier. Vergehungen betr.

Heute Nachmittag gegen 4-5-Uhr wurde ich in den hiesigen Ratskeller, allwo noch mehrere Fremde und einheimische Gäste anwesend waren, gerufen, und daselbst Ruhe stiften zu sollen.

Ich bin sogleich dahin gegangen und fand bei meinem Eintritt in die Gaststube den hiesigen Bürger und Schuhmacher Mstr. Traugott Schmidt mit dem Ökonomen Fuchs aus Nausnitz in einem sehr lär-menden Streite und Zanke, wo ich für nötig fand, die beiden Genannten zu ermahnen, dass sie sich ruhig verhalten möchten; allein an-statt dass Mstr. Schmidt sich hätte beruhigen sollen, ergreift mich derselbe bei der Brust und so, dass ich Not hatte, mich aus dessen Händen befreien zu können. Allein.....(hier bricht der Text ab.)

Wohllöblicher Stadtrat!

Bürgel, 8.11.1847

Gehorsamste Anzeige des ungebührlichen Betragens des Töpferlehrlings August Beier betreffend.

Gestern Nachmittag gegen 3 Uhr kam die blödsinnige Regine Schwabe mit einem Tragkorb nach dem Obertore zu gegangen und bei dem Tagelöhner Schmidtschen Hause warf der Sohn des Töpfermeisters Carl Friedrich Beier, August Beier, hier, die gedachte Regine Schwabe so auf die Erde nieder, dass man geglaubt hätte, ein Glied gebrochen zu haben. Diese ungebührliche Handlung des Beier hiermit gehorsamst zur Anzeige bringend, beharrt mit vorzüglicher Hochachtung gehorsamst
August Morgenroth

Bürgel, 22.1.1848

Es erscheint geladen an Ratsstelle

der Töpferlehrling August Beier von hier, 14 Jahre alt,

gesteht die Wahrheit der Anzeige zu und wird zur Verbüßung eines halben Tages Gefängnis verurteilt.

nachr. Peucer, Eisenach, Wenzel

KrAC A 1 S. 157 ff

Schuldbekennnis des Bürgers und Glasers Nicol Bauer 1607

(Das Dokument ist nur teilweise lesbar und verständlich, hat daher in dieser Übertragung erhebliche Lücken)

Ich Nicol Bauer, Bürger und Glaser zu Bürgel für mich, mein Weib, Erben und Erbnehmen hiermit urkunde und bekenne: demnach ich mich aus großer Unbesonnenheit der Predigten göttlichen Worts nicht geachtet, mutwillig versäumt und eine geraume Zeit vergessentlich hintangesetzt, darauf denn auch erfolgt ist, dass ich ferner boshafter und garstiger Weise und auch auf Verhetzung des Herrn Amtsschreibers Philipp Wincklers allhier, als der mir großen Schutz und Hilfe verheißen und doch in wenigsten zu Werk verrichtet, sowohl der Schulmeister zu Frauenprießnitz, welcher nun nach Hof geschrieben eh auch sollen (fallen?) folgten nicht allein wider 3 Räte wie unser Herrgott ... einen falschen Widerwillen ein ganzes Land und ganze Stadt strafen ... als er sich den allbereit mit der Strafe hätte sehen lassen und sie als hindurch vor wenig Ding gescholten schriftlich aufgelehnt, sondern darüber sie mit Unwahrheit und fälschlich bei churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen verklagt. Daselbsten u.a. den jungen itzigen regierenden BM Andreas Heinicke als einen Mitmacher und in einem andern meiner Schreiben für einen Erbfeind, Störenfried, Pactierer, Unwahrhaftigen, über das gegen Herrn Hauptmann Apel von Meußebach zu Frauenprießnitz in einem anderen sonderbaren Schreiben auch für einen Gottvergessenen gescholten oder ausgeschrien und dadurch ganze 3 Räte und jungen BM Heinicke als meine vorgesetzte ordentliche Obrigkeit gröblich und dermaßen iniuriert, geschändet und überaus getragen, dass dahero sie rechtmäßig befugt, über mich laut ihren Statutis Urteil und Recht ergehen zu lassen.....

Dieweil ich aber hiervor auf meine Selbsterwägung ganz unrecht und gewaltsamlich gehandelt, auch zu solchem geübten Frevel mich erkenne und bekenne, welches alles mir aber herzlich zuwider und leid ist, denn ich mit reiner, guter, lauterer Wahrheit hiermit öffentlich bezeugen muss, dass ich von 3 Räten der Stadt Bürgel, auch von dem jungen jetzigen regierenden BM Andreas Heinicke nichts mehr denn alle Ehre, Aufrichtigkeit und Ehrbarkeit, als meiner getreuen Obrigkeit, desgleichen Liebes und Gutes zu sagen weiß.

Darin tue ich sie auch sämtlich und in einem, sonderlich meinen Schreiber, den jungen BM Andreas Heinicken gegen obermerkten Herrn Hauptmann zu Frauenprießnitz für mich, mein Weib, Erben und Erbnehmen dessen allen, was ich sie ... beschuldigt, gescholten, injuriert, geschändet und geschmäht, hierum, und in Kraft des Briefes wider jedermänniglich freundlich, öffentlich und wohlbedächtlich revocirt und widerrufen, auch lauter um Gottes Gnade bitten, mir solches zu verzeihen und

vergeben, weil mir demnach hierdurch die getanen Lügen reumütig in meinen Hals hinein stoßen. ... untertäniger hochdemütiger Danksagung, dass ein ehrbarer Rat mit Zuziehung des jungen BM Heinicke gegen mir nach innegehabten rechtmäßigen Befug mit Urteil und Recht, wie sie entschlossen gewesen, weder nach Recht verfahren, vielmehr in dem allen mein Weib und arme kleine Kinderlein angesehen und sich derer und nicht meiner erbarmet, jedoch mich auf große Fürbitte guter frommer Leute und itziger Bürger als Martin Jahns und Hans Köhlers, nur 8 Tage auf der Dembse angeschlossen und gefangen gehalten, weil ichs mit Gelde nicht zu verbüßen und darunter eine Nacht und Tag mit Gefängnis, diesmal auf Nicht-wiederkommen zur gnädigen gelinden Strafe genommen

Percusire (?) und obligire mich darauf vor mich und meine Mitverschriebenen diese itzerwähnte gelinde Strafe gegen einen Ehrbaren Rat noch ihrer Verwandten gemeiner Stadt noch Bürgerschaft nicht zu ahnden noch zu rächen, eifern, noch in ungute Gedanken, sondern vielmehr allewege an Gleich und Recht ..., auch sie und einen jeden hinfüro ungeschändet und injuriret lassen und wenig fluchen, alles Gutes nachsagen, wie ich gerne wollte, dass mir geschehen möchte, mich auch vornehmlich fleißiger und öfter zu den Predigten Gottes Worts verfügen, halten, und verstehen, so wahr mir Gott helfe, hiermit einen geschworenen Eid und hier bei 3 Räten Abbitte und zum bürgerlichen Gehorsam Handgelöbnis getan, wie denn mein Weib hinfüro ihr ... zu halten, dergleichen Vorschriften allermaßen zu Stärke und ... Zeugnis meiner obgenannten Bürgen, aber jenen unschädlich, und Zusage geleistet, und diesen Widerrufs- uns Professbrief neben mir gesiegelt und unterschrieben haben, aufgedrückt und geschehen aufm Rathause nach geschehener Erledigung Freitags am 6. März anno 1607

KrAC B II 2 Nr. 21

Beleidigungssache Fuchs/Sieber 1832

An das Großherzogl. Justizamt
Stadt Bürgel, den 12.1.1832

Der Bürger und Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs das. macht Anzeige gegen den hiesigen Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und den Dienstknecht des Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla wegen seiner Tochter Eleonore Friedericke Fuchs zugefügten groben Beleidigungen.

Am vorigen Sonntag, als am 8. des Monats Jan. des Abends, wo bei Gelegenheit des Wechsels der Dienstboten die hiesigen Dienstknechte den alljährlichen gewöhnlichen Tanz veranstaltet hatten, waren daselbst auch anwesend der hiesige Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und der Dienstknecht des hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla.

Unter anderen Zuschauern war auch meine jüngste 21 Jahre alte Tochter Eleonore Friedericke Fuchs ebenfalls daselbst anwesend und hatte sich, um nicht im Gedränge zu sein, mit noch einigen anderen Mädchen auf das Orchester begeben, um dem Tanze zuzusehen. Nach geraumer Zeit hat sich nun auch der obgedachte Carl Friedrich Sieber dahin begeben und sich daselbst folgender Maßen betragen:

Zuerst hat er zu den Mädchen im Allgemeinen gesagt: „Einer muss ich heute drangreifen.“ und hat sofort mit der Tochter des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeistr. Traugott Schmidt seine Neckereien angefangen. Meine Tochter ist aber, um ihm auszuweichen, im Begriffe gewesen, die Treppe hinunter zu gehen. Da hat sie nun der Carl Friedrich Sieber rücklings ergriffen, hat sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen seine Beine genommen und (es schaudert mich zu sagen), ihr die Kleidungsstücke aufgedeckt, ihr an den Leib gegriffen und einige Haare ausgerauft. Dabei hat sie dann der mit ihm hinausgegangene Dienstknecht Gottlieb Thieme festgehalten, bis auf ihr lautes Schreien der Ratsdiener-Substitut August Morgenroth hinzugekommen ist und den weiteren Unfug gestört hat. Aber mit dieser Schandtats hat sich Carl Friedrich Sieber nicht begnügt, sondern hat, Haare vorzeigend, noch ausgerufen: „Wenn ihr es nicht glauben wollt, dass ich ihr drangegriffen habe, hier ist die Probe, seht ihrs, ihr Leute!“ und hat sodann die Haare am Licht verbrannt.

Ich bin nun zwar, wie mir gewiss jeder bezeugen wird, der Mann nicht, der jemanden in Ungelegenheiten zu bringen sucht; allein die meiner unschuldigen Tochter zugefügte Schande und mein Schmerz ist zu groß, als dass ich diesen in hiesiger Stadt unerhörten an meinem Kinde ausgeübten Frevel und Beschimpfung ungeahndet hingehen lassen könnte. Ich sehe mich daher, so ungern ich es auch tue, genötigt, in meinem und meiner Tochter Namen hiermit die Sache zur geziemenden Anzeige zu bringen, gehorsamst bittend, das Großherzogl. Wohllöbl. Justizamt wolle die Angezeigten zur kürzlichen Vernehmung vorbescheiden lassen, auf erfolgtes Eingeständnis aber dieselben den bestehenden Gesetzen gemäß bestrafen, so dann aber auch dieselben zu einer schriftlichen Ehrenerklärung und Abbitte, sowie auch zur Ab- und Erstattung sämtlicher verursachter Unkosten verurteilen.

Im Leugnungsfall erenne ich zu Zeugen den Ratsdiener-Substitut August Morgenroth, den Töpfermeister Carl August Waldstädt, den Bäckermeister Wilhelm Förster und die Tochter des Schuhmachermeisters Traugott Schmidt, Christiane Schmidt, und will hiermit um deren Abhörung sowie auch um gewogene Nachricht von dem anberaumten Termin gehorsamst gebeten haben, der ich mit der vollkommensten Hochachtung beharre

Stadt Bürgel 12.1.1832 gehorsamster Christian Friedrich Fuchs

Protocoll

Amt Bürgel mit Tautenburg am 6. Febr. 1832

Mündlich vorgeladen erscheint heute an Amtsstelle

Carl Friedrich Sieber von Bürgel, angeblich 25 Jahre alt,

erhielt Vortrag über den Grund seiner Vorladung und dabei zugleich die Weisung, seine Aussage der Wahrheit gemäß und so zu erstatten, wie er sie beschwören könne, worauf

Sieber auf Vorhalt sich also vernehmen ließ:

Ich räume ein, dass ich am 8. Jan. dieses Jahres den Tanzbelustigungen im Schießhause zu Stadt Bürgel persönlich mit beigewohnt habe.

Es ist richtig, dass Eleonore Friedericke Fuchs und auch mehrere Mädchen an jenem Tage oben auf dem Orchester sich befanden und dem Tanze zusahen.

Ich gestehe, dass ich später eben dahin gegangen bin, um die Musik zu bezahlen.

Ich weiß nicht, ob ich bei dieser Gelegenheit geäußert habe „einer muss ich heute daran greifen.“

Ich weiß nichts davon, dass ich mich hierauf mit der Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schmidt herumgeneckt hätte.

Richtig ist es ja auch, dass mir Friedericke Eleonore Fuchs zu Bürgel auf der Treppe, welche vom Orchester herab in den Saal führt, begegnet ist.

Ich weiß nichts davon, dass ich die Eleonore Friedericke Fuchs rücklings ergriffen, sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen die Beine genommen und ihr die Kleidungsstücke aufgedeckt habe.

Ich gestehe jedoch, ihr an den Leib gegriffen und einige Haare aus den Schamteilen herausgerauft zu haben.

Ich weiß jedoch nichts davon, dass sie der Dienstknecht Gottlieb Thieme festgehalten hätte.

Ich räume ein, dass ich die aus den Schamteilen der Fuchs herausgerissenen Haare vorgezeigt und ausgerufen habe: wenn ihr es nicht glauben wollt, dass ich ihr daran gegriffen habe, hier ist die Probe, seht ihrs, ihr Leute!

Ich räume auch ein, jene Haare nachher am Licht verbrannt zu haben.

Das Justizamt: Wenn Sieber abgeleugnet habe, zuerst ausgerufen zu haben: „einer muß ich heute daran greifen“; wenn ferner derselbe in Abrede gestellt, dass er die Fuchs, als ihm dieselbe auf der Orchestertreppe begegnete, rücklings ergriffen, sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen die Beine genommen und ihre Kleidungsstücke aufgedeckt habe, gleichwohl aber den übrigen Inhalt der Anzeige unumwunden einräumen müsse, so gab man ihm zu überlegen, dass mehrere Zeugen angegeben wurden, und durch deren Abhörung eine Menge Kosten entstehen würden. Wenn er also obige abgeleugnete Tatsachen sich wirklich habe zu Schulden kommen lassen, so sei es besser, er trete mit einem reumütigen Geständnis hervor.

Sieber: Ich will auch nichts verleugnen, gestehe daher hiermit ein, dass ich allerdings ausgerufen habe: „Einer muß ich heute daran greifen!“ Ich gestehe ferner ein, dass ich die Fuchs im Herabgehen auf der Treppe rücklings ergriffen, ihren Kopf zwischen meine Beine genommen, nachdem ich sie niedergeworfen hatte, und ihre Kleider aufgedeckt habe.

Das Justizamt: Was hat Sieber zu seiner Entschuldigung anzuführen?

Sieber: Zu meiner Entschuldigung weiß ich weiter nichts anzuführen, als dass ich an jenem Tage ein Tröpfchen zu viel getrunken hatte und lustig gewesen bin. Wie das nun so geht, wenn man untereinander ist.

Das Justizamt: Macht Sieber auch begreiflich, dass diese Sache Hoher Regierung zur Hohen Entscheidung mittels untertänigen Berichts vorzulegen und dass binnen 8 Tagen der Bericht abgesandt werden würde, binnen derer Frist er seine etwaigen Rechtsvorbehalte noch machen könne.

vorgelesen und genehmigt nachrichtl. Karl Krause, adj.

Ludwig Dietrich, Amtskommissar

Protocoll

Desselben Tages erscheint ferner auf mündliche Vorladung in Person:

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Thieme, dormalen beim Töpfermeister Traugott Schmidt in Bürgel zu Diensten, gebürtig von Quirla, angeblich 30 Jahre alt, erhielt Vortrag über den Grund seiner Vorladung und dabei zugleich die Weisung, seine Aussage der Wahrheit gemäß zu erstatten, worauf derselbe auf Vorhalt also sich vernehmen ließ:

Thieme: Es ist richtig, dass ich am 8. v.M. abends ins Schießhaus zu Bürgel zu Tanze gegangen bin, und als ich später die Musik bezahlen wollte und zu diesem Ende auf das Orchester ging, traf ich Carl Friedrich Siebern, der sich mit Eleonore Friedericken Fuchs herumzerzte.

Ich glaubte, es wäre ein Scherz von diesem und ging vorüber.

Das Justizamt: Die Fuchs behauptet, dass er sie, während Sieber Unfertigkeiten mit ihr getrieben, festgehalten habe?

Thieme: da weiß ich nichts davon.

Das Justizamt ließ hierauf die eventuell vorgeladene Eleonore Friederike Fuchs vortreten und

Eleonora Friederike Fuchs sagt Thiemen unter die Augen,

dass er, während Sieber jene Schändlichkeiten an ihr ausgeübt, sie allerdings gehalten habe bis der Ratsdiener Morgenroth dazugekommen sei.

Thieme: Ja, ich will es eingestehen, ich habe die Fuchs allerdings gehalten, allein ich war etwas betrunken und hatte mich so verleiten lassen. Wäre ich bei Sinnen gewesen, hätte ich mich zu dieser unzüchtigen Handlung nicht verleiten lassen, denn nie habe ich mir etwas derartiges zu Schulden kommen lassen.

Hierauf gab der mit seiner Tochter erschienene Fuhrmann,

Christian Friedrich Fuchs von Bürgel zu vernehmen, dass er dem Dienstknecht Johann Gottlieb Thieme, welcher sich schon seit mehreren Jahren in Bürgel aufhalte, das beste sittliche Zeugnis geben müsse. Derselbe habe sich stets gut aufgeführt, und es sei sehr wahrscheinlich, dass er nicht allein wegen des Trunkes, sondern auch wegen dieser Unfertigkeit an seiner Tochter durch den berüchtigten Carl Friedrich Sieber verleitet worden wäre.

Auf Verlesen sind sämtliche Interessenten bei ihrer Aussage stehen geblieben, haben das Protokoll genehmigt und Fuchs dasselbe mit unterschrieben.

nachr. Karl Kraus, adj.

Ludwig Dietrich, Amtsactuar

Christian Friedrich Fuchs

Stadtrat an Justizamt Thalbürgel am 26.7.1832

An das GHS wohllobliche Justizamt
Bürgel mit Tautenburg
zu Thalbürgel

In der Anfüge unter XX nicht ermangelnd, (erlauben wir uns) unsere Rechtfertigung, die Bestrafung des Bürgers und Fuhrmanns Carl Friedrich Sieber und des Dienstknechts Johann Gottlieb Thieme wegen polizeiwidrigen Betragens in dem Bürgerhause betreffend,

mit der ergebensten Bitte

dieselbe an GH hochpreisl. Landesregierung berichtlich einzusenden, ergebenst zu überreichen, können wir zugleich mit Wahrheit versichern, dass die Verzögerung dieser etwas ausführlichen Rechtfertigung ihren Grund lediglich darin gehabt hat, dass der BM, dem die Ausarbeitung derselben oblag, außer seinen gehauten täglichen Geschäften, seit dem Anfange dieses Jahres fast ununterbrochen von Hämorrhoidalbeschwerden und Rheumatismen geplagt war, dass er solche früher zu fertigen sich außer Stand gesetzt sah.

Wir schmeicheln uns daher auch mit der angenehmen Hoffnung, dass diese ohne unsere, und namentlich des BM Schuld verursachte Verzögerung einer gnädigen Entschuldigung und Nachsicht von Seiten GH hochpreislicher Landesregierung werde gewürdigt werden.

Ihnen übrigens für die gefällige Mitteilung der anbei wieder zurückfolgenden Aktenstücke unseren verbindlichsten Dank abstattend, haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren.

Stadt Bürgel den 26. Juli 1832

Der Stadtrat das.
D. Georg Horn

Rechtfertigung des Stadtrats zu Bürgel,

die Bestrafung des Bürgers und Fuhrmanns Carl Friedrich Sieber und des Dienstknechts Johann Gottlieb Thieme wegen polizeiordnungswidrigen Betragens in dem Bürgerhause betreffend.

Es ist ein allgemeiner, auch in den Rechten anerkannter Grundsatz, dass der Staat, der als ein lebendiger aus vernünftigen Individuen, als dessen Gliedern, bestehender Organismus begriffen werden muss, nur dann gedeihen und dem Ziele der Vollkommenheit sich immer mehr nähern kann, wenn die Behörden, denen die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und die Aufsicht über die allgemeine öffentliche Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung anvertraut ist, mögen sie nun im unmittelbaren Staatsdienst angestellt, oder auch nur auf vorläufige freie Wahl der Gemeinden und erfolgte höhere Bestätigung, auf einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen worden sein, die ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten genau erfüllen und sich auf den ihnen angewiesenen Umkreis ihrer Befugnisse beschränken, sich aber auch keine willkürlichen Überschritte in den ihnen nicht zuständigen Geschäftsbe- reich erlauben. Denn sobald sich eine Behörde anmaßen wollte, die ihr vorgezeich- neten Grenzen zu überschreiten und ihre Tätigkeit in dem einer andern Behörde bereits abgemessenen Wirkungsweise zu äußern, so könnten daraus nur unange- nehme Reibungen zwischen den Behörden selbst, Unordnungen in den Geschäften und Veranlassung zu unnötigen Klagen und Beschwerden entstehen; und da nach der Idee der Gerechtigkeit, inwiefern sich diese auf alle freien, in der Sinnenwelt erscheinenden Handlungen, erstreckt, und das Gesamtleben der in einem Staats- vereine im gegenseitigen Wechselverkehr befindlichen Individuen umfasst, dieselbe als ein beständiger, selbstwirksamer Wille sich darstellen soll, jedem das Seinige zu gewähren, so kann man von denen, welche als Rechtskundige in irgendeiner Sphäre ihre Rechtskenntnisse in Anwendung zu bringen haben, mit Recht erwarten, dass sie das „Summo cuique tribue“, als eines der ersten Rechtsgebote eingedenk, ihr Augen- merk dahin richten, dass unter ihnen selbst keine Störungen in ihrer Wirkungsweise verursacht werden.

Was nun den hiesigen Stadtrat betrifft, so ist dessen Wirkungskreis zwar, in Verglei- chung mit anderen Geschäftskreisen, namentlich der Justizverwaltung, in einige Schranken eingeschlossen; allein auch in seiner, in neuerer Zeit mehr als früher be- engten Sphäre, findet er, wenn er pflichtmäßig und gewissenhaft handeln will, so viel Beschäftigung, dass es ihm, wenn nur treue Pflichterfüllung ohne eigennützige Ne- benabsichten das Ziel seines Strebens ist, und er für seine Mühewaltung außer dem, was ihm von Rechts wegen gebührt, keinen weiteren Lohn erwartend, seine Zufrie- denheit in dem guten Bewusstsein findet, die Wohlfahrt der Bürgerschaft nach Mög- lichkeit befördert zu haben, nicht einfallen kann, über seine ihm angewiesene Wir-

kungssphäre hinaus zu gehen und sich unbefugter Weise in einem ihm fremden Gebiete ansiedeln zu wollen.

Diese Grundsätze und diese Gesinnungen sind es denn auch, welche seit einer langen Reihe von Jahren den Stadtrat in seinen amtlichen Verrichtungen geleitet und ihm zur Richtschnur gedient haben. Wenigstens kann der dermalige Dirigent des Stadtrates, da auf ihm die größte Verantwortlichkeit ruht, von sich die gewisseste Versicherung geben, dass er keine andere Maxime oder Handlungsweise in seinen Amtsverrichtungen beobachtet hat, als die, welche in dem bereits Gesagten deutlich ausgesprochen ist; wie denn früher sein Wahlspruch auch war „*Vitam impendere vero*“ [sein Leben der Wahrheit weihen], so hat er sich, seitdem die Rechtswissenschaft sein Berufsgeschäft geworden ist, ein anderes Symbolum gewählt, nämlich: „*Wahrheit und Recht*“. Und was etwa auch immer von menschlicher Schwäche ihm ankleben mag, so weiß er doch gewiss, dass er nie dazu verleitet werden kann, seiner Überzeugung von Wahrheit und Recht wissentlich und vorsätzlich untreu zu werden.

Es sind nun über **14 Jahre**, dass er in seinem gegenwärtigen Amte angestellt ist und von seinem ersten Auftritte an hegte er keinen anderen Wunsch, als dass zwischen dem GH Wohllöbl. Justizamte und dem hiesigen Stadtrate ein gutes Vernehmen bestehen, und es nie zu ärgerlichen Streitigkeiten, dergleichen in früheren Zeiten stattgefunden haben, wovon die Zeugnisse in ganzen Aktenbänden aufbewahrt sind, kommen möge. Unter dem **vorigen Amtspersonale vom Jahre 1818 bis 1822** ist auch nicht ein einziger Fall vorgekommen, der nur zu einer gegenseitigen Verständigung zwischen Amt und Rat Veranlassung gegeben hätte.

Wie aber dem wohlloblichen Justizamte noch in guter Erinnerung ruhen wird, so wurde dasselbe im **Monat April 1823** durch eine nicht einmal der Wahrheit gemäßen Anzeige des dermaligen, gegen den Stadtratsdirigenten eben nicht freundlich gesinnten, übrigens demselben Unannehmlichkeiten zu verursachen nur zu dienstfertigen Amtsgerichtsschöffen und **Ratsassessors Scheinert** veranlasst, mit dem Stadtrate in Mitteilung zu treten; bei welcher Gelegenheit derselbe sich denn auch über seine Verfahrungsweise so ausführlich, so bündig und so unumwunden erklärt hat, dass weder eine *actio finium regundorum* [=Klage auf Grenzregelung], noch auch eine Missbilligung höheren Ortes erfolgte.

Was nun den hier in Frage stehenden Fall anbelangt, so ist er von der Art, dass es scheinen könnte, als ob der Stadtrat seine Befugnisse überschritten hätte; aber auch dieser Schein wird verschwinden durch eine der Wahrheit entsprechende Darstellung der Sache.

Es wird nämlich in dem uns von dem Wohllöbl. Justizamte in Abschrift mitgeteilten hohen Rescripte unterstellt, als wenn wir uns ein Einschreiten in einer im hiesigen Schieß- oder Bürgerhause vorgefallenen groben Realinjuriensache erlaubt und auf Strafe und Kosten erkannt hätten.

Allein dies ist keineswegs der Fall.

Es ist eine ausgemachte Sache, dass seit der Einführung der **neuen Stadtordnung vom Jahre 1812** dem Stadtrate eine Jurisdiction im eigentlichen Sinne nicht zusteht, sondern dass die städtische Gerichtsbarkeit durch jene Stadtordnung aufgehoben, und die Verwaltung derselben dem wohllöbl. Justizamte zu Thalbürgel übertragen worden ist, und sich daher die hiesigen Bürger und Einwohner in allen dinglichen und persönlichen Klagsachen, sowie auch in allen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Fällen nur an dieses zu wenden haben; wir haben auch dieses Kompetenzverhältnis, wie dem wohlloblichen Justizamte noch in guter Erinnerung ruhen wird, jederzeit anerkannt, und, sobald uns Justizsachen zuzingen oder angebracht wurden, solche sofort an dasselbe als die zuständige Behörde gelangen las-

sen und verwiesen; dabei sind wir so pünktlich verfahren, dass wir, bei uns vorgelegten, bei auswärtigen Gerichten, z.B. in Altenburgischen, zu producirenden Vollmachten, die nach dem dortigen Gerichtsgebrauch einer obrigkeitlichen Beglaubigung bedürfen, diese versagt und die Aussteller an das Wohlöbl. Justizamt verwiesen haben.

Aber ebenso, wie sich nun die eigentliche Jurisdiction in ihrer doppelten Bedeutung, nämlich als **jurisdictio contentiosa und voluntaria**, über den ganzen Umfang des hiesigen Gemeindebezirks erstreckt, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, dass, nach der neuen Stadtordnung, den älteren nicht durchgängig antiquierten Statuten und dem Herkommen, dem Stadtrate die Kompetenz in allen Polizeifällen zusteht; nur zwei ausgenommen, nämlich Felddeuben und Schlägereien, bei welchen Verwundungen vorkommen, als welche ebenfalls zum Bereiche des Wohlöbl. Justizamtes gehören; und auch hier erinnern wir uns, dass 2 Fälle der Art bei uns angebracht, aber auch sofort an das Justizamt verwiesen wurden.

Der eine ereignete sich vor mehreren Jahren, wo in einem kleinen Zwiste auf dem Ratskeller ein Bürger durch einen Stoß über die Türschwelle gefallen leicht verwundet wurde. Der andere aber trug sich im vorjährigen Adventsmarkte zu, woselbst sich außer einigen hiesigen auch fremde junge Leute eingefunden hatten, in Streit geraten waren und einer einem anderen das Gesicht zerkratzt hatte, dass es ein wenig blutete.

Indem wir nun in diesen beiden Fällen uns nicht für zuständig erkannten, legten wir wohl einen klaren Beweis ab, dass wir weit entfernt sind, uns Eingriffe in die Befugnisse des wohlloblichen Justizamtes zu erlauben, denn selbst nach der englischen Gerichtsverfassung hätte wohl ein Friedensgericht nicht rigoroser verfahren können.

Wie aber nun eine in der Sinnenwelt erscheinende Handlung selbst auf dem Gebiete der eigentlichen Jurisdiction so geeigenschaftet sein kann, dass sie teils für den Bereich des Zivilrichters, teils für den Bereich des Kriminalrichters gehörig zu achten ist, ebenso kann auch eine und die nämliche Handlung verschiedene Ansichten darbieten, nach denen sie teils zur Kompetenz der Polizeibehörde, teils zur Kompetenz des Zivilrichters gehört. Und so verhält es sich in dem hier in Frage seienden Falle.

Am 8. Januar dieses Jahres hatten die hiesigen Knechte und Mägde, wie dies herkömmlich jedes Jahr zu geschehen pflegt, einen Tanz veranstaltet; dabei ist es sonst immer so ordentlich hergegangen, dass bei uns seit langen Jahren keine Anzeige wegen eines Polizeivergehens vorgekommen ist.

An diesem Tanze hatten nun auch der hiesige Bürger und Fuhrmann Friedrich Sieber und der Dienstknecht Gottlieb Thieme Anteil genommen. Tags darauf machte, seiner Pflicht gemäß, der unter anderem auch zur Polizeiaufsicht, und insbesondere bei den im Bürgerhause gehalten werdenden Tänzen angestellte substituierte Ratsdiener August Morgenroth bei dem Dirigenten des Stadtrates die Anzeige, dass diese die auf dem Orchester gestandene Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Fuchs niedergeworfen und ihr die Kleider aufgedeckt hätten; er aber auf das Geschrei des Mädchens hinzugegangen sei, wo dann jene beiden dieselbe hätten fahren lassen.

Betrachtet man nun diesen Vorfall etwas genauer, so stellt er sich

- a. einmal als ein Vergehen gegen Anstand und Sittlichkeit, als eine Störung des geselligen Vergnügens an einem öffentlichen unter der Polizeiaufsicht stehenden Orte, also kurz, als ein Polizeivergehen, sodann aber auch
- b. als eine einer Bürgerstochter zugefügte Unbild, als eine persönliche Tatbeleidigung dar.

Was nun den unter b. angegebenen Gesichtspunkt anbelangt, so gehört die Sache für (=vor) den Zivilrichter, wenn sie bei ihm angebracht wird; was jedoch zu tun oder zu lassen den Beleidigten freisteht, und ein Zivilrichter, auch selbst in Injuriensachen ohne vorhergängige Anrufung nicht einschreiten darf; indem er ja nicht wissen kann, ob der Beleidigte sich nicht mit seinem Gegner in Güte vertragen oder demselben verzeihen will.

Anders aber verhält es sich, wenn die Sache unter den Gesichtspunkt a. gestellt wird. Hier erscheint sie als für die Polizeibehörde gehörig, und diese muss stets wachsam sein, muss stets, sobald eine der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zuwider laufende Handlung zu ihrer Kenntnis gelangt, einschreiten, ohne darauf zu warten, bis die durch die nämliche ordnungswidrige Handlung zugleich verletzte Person ihr Recht geltend machen und Genugtuung fordern will. Ist nun die Zivilgerichtsbarkeit von der polizeilichen getrennt, wie dieses in der hiesigen Stadt der Fall ist, so versieht die Polizeibehörde ihr Amt, unbekümmert, ob die Sache auch noch in einer anderen Rücksicht bei dem Zivilrichter angebracht werde oder nicht.

So haben wir denn auch in dem hier vorliegenden Falle verfahren, wir haben die Angezeigten vorladen lassen und auf erfolgtes Eingeständnis, wobei sie sich durch den Zustand der Trunkenheit zu entschuldigen suchten, bestraft; aber auch zugleich bedeutet, dass der Fuchsischen Tochter wegen der ihr persönlich zugefügten Beleidigung eine besondere Injurienklage vorbehalten bleibe.

Hiermit glauben wir nun die erste Frage, aus welchen Gründen wir uns für berechtigt hielten, in dieser Sache einzuschreiten, zur Genüge beantwortet zu haben. Wir hatten nämlich keinen anderen Grund als die Überzeugung, dass dieser Vorfall in polizeilicher Hinsicht zur Kompetenz des Stadtrates gehöre.

Dabei erlauben wir uns zu bemerken, dass dieser Fall nicht der erste und der einzige ist, der in polizeilicher Rücksicht vor dem Stadtrate und als Injuriensache vor dem Wohlöbl. Justizamte verhandelt worden ist. Wir beziehen uns desfalls auf die Acta Denuntiationis Marien Elisabethen Neubauer zu Bürgel entgegen Marien Elisabethen verehelichte Schlossermeister Heyner das. (ergangen vor dem Justizamte Bürgel mit Tautenburg 1822, Cap. I ?? Nr. 13). Hier kommt ein dem hier in Frage seienden ganz ähnlicher Fall vor, und auch hier haben wir (Blatt 5 d.A.) dem Justizamte bei Mitteilung unserer Akten unumwunden erklärt, dass wir nur als Polizeibehörde gehandelt hätten, uns aber die dabei vorgekommenen Injurien betreffend bescheiden, darüber keine Gerichtszuständigkeit zu haben. Es ist auch diese Sache mittels untertänigen Berichtes (Blatt 1 d.A.) zur Kenntnis GH Landesregierung gelangt und in dem darauf ergangenen hohen Rescripte (Blatt 13 d.A.) keine Missbilligung unseres Verfahrens ersichtlich.

Nun wäre die zweite Frage zu erörtern, ob denn auch der Ort, wo der hier in Frage seiende Fall sich ereignet hat, in den Bereich der städt. polizeilichen Aufsicht gehöre und ob nicht etwa in dieser Hinsicht der Stadtrat seine Grenzen überschritten habe.

Was nun den Ort anbelangt, so wollen wir darüber in geschichtlicher Rücksicht kürzlich folgendes bemerken. Da, wo das jetzige Bürgerhaus, auch Schießhaus genannt, steht, war sonst ein freier Platz unfern der Ziegelhütte und der sogenannten Lehmgruben, wo im Sommer Belustigungen der Bürger von dem Ratskellerpachtwirte veranstaltet wurden. Hierbei wurde nun, wie der alte Ratsdiener Morgenroth, welcher bereits über 34 Jahre hier in dieser Eigenschaft angestellt ist, gar wohl sich zu erinnern weiß, die polizeiliche Aufsicht von dem Stadtrate geführt, besonders bei Stern- und Scheibenschießen, Tänzchen pp.

Auf diesem Platz nun wurde unter Amtsführung des zu Jena als Amtsaktuar verstorbenen **BM Schwabe ein Haus** gebaut, welches den Namen Schießhaus erhielt, zu

den nämlichen Zwecken bestimmt. Noch jetzt sagen Kinder und Erwachsene, wenn sie den darin veranstalteten Belustigungen zusehen wollen: „Wir gehen vor die Ziegelhütte, wir gehen ins Schießhaus.“

Vor etwa 10 Jahren nun wurde, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, mit demselben eine Kegelbahn mit 2 Zimmern verbunden, damit die hiesigen Bürger einen Ort im Freien hätten, wo sie sich erholen könnten und nicht genötigt wären, besonders Sonntags, auf auswärtigen Ortschaften ihr Geld zu verzehren. Von den Zeiten an kam nun auch die Benennung „Bürgerhaus“ in Gebrauch, wobei sich jedoch auch der alte Name „Schießhaus“ erhalten hat. Über dieses Bürger- oder Schießhaus hat nun auch, wie niemand in Abrede stellen wird, der Stadtrat die polizeiliche Aufsicht bis auf den heutigen Tag behauptet. Ja, seit mehreren Jahren ist die Einrichtung getroffen, dass nicht mehr wie sonst, in dem Zimmer der zweiten Etage des Ratskellers, zur Schonung des Gebäudes, sondern nur in diesem Hause, jedoch ausnahmsweise in sehr selten vorkommenden Fällen auch in dem Zimmer neben der Schenkstube in der unteren Etage des Ratskellers, auf vorläufige Erlaubnis des Bürgermeisters und unter polizeilicher Aufsicht des Stadtrates, getanzt werden darf.

Auch ist noch zu bemerken, dass selbe einen Bestandteil der Ratskellerwirtschaft ausmacht und bei der Verpachtung des Ratskellers dem Abpachter von dem Stadtrate, auf erfolgte landrätliche Genehmigung, unter der Benennung „Sommerwirtschaft“ mit verpachtet wird. So ist es nun, besage der ausgefertigten Pachtbriefe, seit der Existenz dieses sog. Schieß- oder Bürgerhauses gehalten worden. Und so heißt es denn auch in § XX des neuesten Pachtbriefes vom 7. Sept. 1831 ausdrücklich: „Der Herr Abpachter darf nur auf erhaltene Erlaubnis des BM Tanzmusik halten und getanzt darf nur in dem Saale des Bürgerhauses oder nach Befinden in dem Zimmer neben der Schenkstube in der unteren Etage des Ratskellers werden.“ Aber nicht nur bei gewöhnlichen Vergnügungen, zu welchen der Stadtrat sofort Erlaubnis zu erteilen ermächtigt ist, auch bei denen, zu welchen erst die höhere Erlaubnis von GH hochpreislicher Landesdirektion erbeten werden muss, ist es immer so gehalten worden. So sind z.B. schon mehrere Jahre, auf erfolgte gnädige Genehmigung der gedachten hohen Landesbehörde sogenannte Vogelschießen veranstaltet worden, wozu dann der Schützengesellschaft der Gebrauch dieses Hauses überlassen wird, wobei jedoch die Bewirtschaftung von dem Ratskellerpachtwirte besorgt werden muss. Soll daher ein solches Vogelschießen veranstaltet werden, so bringen die Vorsteher ihr Gesuch bei dem Stadtrate an, worauf dieser untertänigen Bericht erstattet, das darauf erfolgte hohe Rescript den Bittstellern eröffnet und mit diesen sodann wegen Handhabung der polizeilichen Ordnung das Nötige verabredet. Das neueste Hohe Rescript ist ausgefertigt, Weimar den 29. Mai 1832 und hierin heißt es denn wörtlich:

„Der Stadtrat erhält ... andurch die Anweisung ... für die gehörige Handhabung der polizeilichen Ordnung während des Vogelschießens zu sorgen.“

Dass dieses alles dem wohlhlöbl. Justizamte zur Genüge bekannt sein muss, unterliegt einem Zweifel um so weniger, da ja selbst einige von den Herren Beamten, was uns immer sehr erfreulich gewesen ist und auch in Zukunft sein wird, dergleichen anständige öffentliche Vergnügungen mit ihrer werten Gegenwart und Teilnahme beehrt haben.

Es dürfte daher auch der Stadtrat sich hinsichtlich der zweiten Frage, seine Zuständigkeit in Rücksicht des Ortes betreffend, gehörig gerechtfertigt haben.

Wir können daher auch nicht bergen, dass es uns sehr aufgefallen ist, als wir in dem Blatt 8 der uns gefälligst mitgeteilten Acten ... ersehen mussten, dass hier die Behauptung aufgestellt wird, „dass das hiesige Schießhaus sich unter Amtsjurisdiction befinde.“ Wir wissen nun nicht, ob dieser Ausdruck „Jurisdiction“ hier absichtlich oder aus Irrtum gewählt und gebraucht worden ist; da es dem Verfasser des gedachten

Schreibens nicht gefallen hat, sich zu nennen; der aber, welcher unterzeichnet ist, es offenbar nicht gefertigt haben kann; der eigentliche Verfasser aber, der doch wohl schwerlich außerhalb der Grenzen des hiesigen Amtsbereiches sich befinden dürfte, außer seiner Gefälligkeit, etwa noch eine Nebenabsicht zu erreichen gesucht hat; denn hier und in der ganzen Umgegend weiß wohl jedermann den Unterschied zwischen Jurisdiction im eigentlichen Sinne (welche dem wohlhobl. Justizamte auch hinsichtlich des Schieß- und Bürgerhauses von uns nicht streitig gemacht worden ist) und zwischen Polizeigewalt (welche in diesem Hause dem Stadtrate von jeher zugestanden, und auch nie darüber ein Zweifel stattgefunden hat) zu machen. Überhaupt aber ist es dabei auffallend, dass, nachdem die beiden Angezeigten dem vom Stadtrate erlassenen decisum (?) bereits Genüge geleistet hatten, die Untersuchung und Vernehmung aber am 6. Febr. dieses Jahres begonnen hatte, und der in der Sache zu erstattende untertänige Bericht am 11. desselben Monats ausgefertigt worden war, dieses Schreiben lt. des Datums am nämlichen Tage gefertigt und laut der Eingangsbemerkung, am 13. desselben Monats überreicht worden ist.

Wie es sich aber immer damit verhalten mag, so wäre es doch nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten des anonymen Verfassers, der doch, nach dem Stil und Inhalt zu urteilen, mit den gegenseitigen Verhältnissen der Amts- und Stadtbehörden nicht unbekannt sein kann, oder leicht darüber Auskunft hätte erhalten können, Schuldigkeit gewesen, sich nach der wahren Beschaffenheit der Sache zu erkundigen; denn wenn er dies getan hätte, so würde er sich eine vergebliche Mühe und den Behörden unnötige Schreibereien erspart haben. Ja, wir müssen glauben, dass der gen. Thieme erst von sonst jemand müsse angeregt worden sein, sich dieses Schreiben fertigen zu lassen, da es ihm sowohl als seinem Genossen klar und deutlich genug gemacht worden war, dass von dem Stadtrate nicht die gegen des Anzeigers Tochter begangene Unbild (hier ein delictum privatum), sondern eine Polizeiwidrigkeit (contravertio) geahndet worden war. Auch musste es ihm noch wohl Erinnerung sein, dass man ihm und seinen Genossen, als sie ihr Vergehen reumütig erkannten, den gutgemeinten Rat erteilte, den Anzeiger und dessen Tochter recht sehr um Verzeihung zu bitten, um beide dahin zu bewegen zu suchen, dass sie von weiterer Anzeige abstehen möchten.

Übrigens mag, wie es sich auch immer mit diesem, von einem anonymen, und wahrscheinlich auch dazu unbefugten Verfasser gefertigten Schreiben verhalten möge, hier unerörtert bleiben.

Was nun endlich die dritte Frage: was der Stadtrat in der Sache erkannt habe? anbelangt, so hat dieser beide in die Kosten und jeden zu einer Strafe von $\frac{1}{2}$ Mfl verurteilt.

Hätte nun der Stadtrat eine grobe Realinjurie, deren Abscheulichkeit ihm nicht einmal in ihrem ganzen Umfang bekannt geworden war, ahnden wollen, so würde sein Decisum (Urteil) ganz anders haben ausfallen müssen. Aber er ahndete, wie gedacht, nur ein Polizeivergehen, und die Strafe fiel deswegen nicht härter aus, weil

1. gegen die Angezeigten noch ... eine Anzeige bei ihm angebracht worden war,
2. dieselben ihr polizeiwidriges Vergehen dadurch, dass sie sich im Zustande der Trunkenheit befunden hätten, entschuldigen wollten, und
3. wie es schien, wahre und aufrichtige Reue zeigten.

Wir fügen, um eine ordentliche Ansicht unseres Verfahrens in dieser Sache zu gewähren, hier unter A) eine Abschrift der Verhandlung bei, und sind des unmaßgeblichen Dafürhaltens, dass unsere Rechtfertigung in dieser Sache wohl ganz unnötig gewesen wäre, wenn es dem Wohlhobl. Justizamte gefallen hätte, wie in der Neu-

bauer-Hagnerschen Sache, vor Erstattung seines untertänigen Berichts die Akten von uns sich mitteilen zu lassen, was wir gewiss mit der größten Bereitwilligkeit getan haben würden.

Schließlich wiederholen wir nochmals unsere aufrichtige Versicherung, dass es uns nie einfallen wird, unbefugte Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Wohlöbl. Justizamtes zu machen; sondern uns, wie immer, auch fernerhin besonders bestreben werden, den Wohlstand der Bürger durch Beförderung nützlicher Anstalten auf rechtlichen Wegen in den uns abgesteckten Grenzen nach Kräften immer blühender zu machen und durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel darauf Bedacht zu nehmen, dass Gehorsam gegen die Gesetze und die schuldige Ehrerbietung und Hochachtung gegen die Obrigkeiten immer mehr betätigt und Veranlassungen zu Strafen und Ahndungen immer weniger werden mögen; indem auch wir, in Beziehung auf unseren beschränkten Wirkungskreis die wahre ungeschminkte Philosophie darin bestehen lassen: „*Civis efficere bonas – non volum matu poenarum, vorum etiam – quaque exhortatione.*“

Wie wir übrigens nichts so sehr wünschen, als mit dem Wohlöbl. Justizamte stets in gutem Vernehmen zu bleiben, so werden wir auch gewiss, in der Erwartung gegenseitigen gleichen Verfahrens gegen uns, nie die Schranken unseres amtlichen Wirkungskreises gegen dasselbe wissentlich überschreiten.

Stadt Bürgel, den 26. Juli 1832

Der Stadtrat das.
D. Georg Horn

Abschrift

Stadt Bürgel, d. 9.1.1832

In des Unterzeichneten Geschäftszimmer bringt der substituierte Ratsdiener August Morgenroth an:

Als gestern abend in dem hiesigen Bürgerhause Tanz gewesen sei, in welchem hiesige Fuhrleute und Knechte Anteil genommen hätten, habe die Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Friedrich Fuchs auf dem Orchester gestanden, um zuzusehen. Da seien nun der hiesige Bürger und Fuhrmann Friedrich Sieber und der Dienstknecht des hiesigen Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme, ebenfalls hinaufgegangen, hätten das Mädchen niedergeworfen und ihr die Kleider aufgedeckt. Er sei auf das Schreien des Mädchens hinzugegangen, wo dann jene beiden dasselbe hätten fahren lassen. Er wolle von diesem Vorfalle gehörige Anzeige machen.

Es wird darauf beschlossen, dass die Angezeigten auf morgen Vormittag zum Erscheinen an Ratsstelle vorbeschrieben werden sollen, um das Weitere zu verfügen.

Nachrichtl.

D. G. Horn

Stadt Bürgel, den 10. Januar 1832

Mündlich bestellt erscheinen an hiesiger Ratsstelle

der unverheiratete hiesige Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber, 24 Jahre alt, und

der Dienstknecht des hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla, 23 Jahre alt.

Dieselben erhalten Vortrag aus der voranstehenden Anzeige, wobei ihnen zugleich die große Unschicklichkeit ihres unsittlichen, das gesellige Vergnügen störenden Betragens an einem öffentlichen Orte zu Gemüte geführt wird.

Dieselben wissen zu ihrer Entschuldigung nun nichts weiter vorzubringen, als dass sie sich im Zustande der Trunkenheit befunden hätten, und daher nicht gewusst, was sie getan hätten.

Der Stadtrat erteilt daher sofort folgendes Decisum

Es sind die beiden Angezeigten, ihres polizeiordnungswidrigen, ungesitteten Betragens an einem öffentlichen Orte wegen, und zwar jeder eine Strafe von ½ Mfl. zu erlegen, auch sämtliche verursachte Kosten, jeder für seinen Anteil, abzustatten schuldig.

Welches Decisum denselben sofort heute Vormittag 10 Uhr durch wörtliches Verlesen eröffnet wird mit der Bedeutung, dass sie, wenn sie sich dadurch für beschwert erachten sollten, sich mittels untertäniger Berufung binnen 10 Tagen an GH Hochpr. Landesdirection zu Weimar zu wenden hätten, dass übrigens aber auch der Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Fuchs wegen der ihr persönlich zugefügten Beleidigung eine besondere Injurienklage vorbehalten bleibe.

Hierauf werden dieselben wiederum entlassen.

Nachrichtl. w.o.

Dr. Georg Horn

Ch. Fr. Kühner, Ratsassessor

An GHS hochpreisl. LR zu Weimar

Thalbürgel am 4.8.1832

Dasiges Justizamt berichtet anderweit ehrerbietig in der Untersuchung wider Friedrich Sieber und Genossen in Bürgel.

Hierzu Acta

In der Untersuchung wider Johann Carl Friedrich Sieber und Genossen zu Bürgel wegen der an der ledigen Eleonore Friederike Fuchs daselbst öffentlich verübten groben Realinjurien geruhten GHS hochpreisliche Landesregierung zu Weimar mittels des Blatt 11 befindlichen Rescripts gnädig anzubefehlen, den Stadtrat zu Bürgel darüber zu hören, aus welchen Gründen er sich für zuständig erachtet habe, in diesem – überdies an einem Orte, der angeblich unter Amtsgerichtsbarkeit stehen solle, vorgefallenen groben Realinjurien Sache einzuschreiten und Strafe und Unkosten zu erkennen, alsdann aber darüber und über das Gerichtsbarkeitsverhältnis zu berichten, gleichzeitig auch mit anzugeben, ob und was der Stadtrat gegen Sieber erkannt habe.

Zu Befolgung dieses hohen Rescripts sind wir sofort nach Blatt 12 mit dem Stadtrat zu Bürgel in geeignete Mitteilung getreten und haben denselben aufgefordert, sich in dieser Beziehung schriftlich vernehmen zu lassen. Wir erhielten jedoch hierauf keine Antwort, brachten daher diese Angelegenheit nach Blatt 13 wiewohl ebenfalls erfolglos in Erinnerung und nur erst nach Eingang des Hohen Rescripts Blatt 14, das wir dem Stadtrate auf Blatt 15 zugefertigt haben, hat jener die Rechtfertigungsschrift Blatt 16 und folgende anher ausgereicht. Diese Schrift ist nun vorzüglich darauf bestimmt, dass der Stadtrat zu Bürgel behauptet, dass das von Sieber und Genossen begangene Vergehen einer doppelten Betrachtung unterliege.

Einmal sei es ein Vergehen gegen Anstand und Sittlichkeit und eine Störung des geselligen Vergnügens und einem öffentlichen unter der Polizeiaufsicht stehenden

Ortes, mithin ein Polizeivergehen, dessen Untersuchung und Bestrafung dem Stadtrate als Polizeibehörde allerdings zugestanden hätte.

Zweitens sei jedoch auch jenes Vergehen eine Civilinjurie, deren Untersuchung als eine persönliche Tatbeleidigung vors Amt gehöre.

Sosehr sich nun auch der Stadtrat bestrebt hat, diese Ansicht in seiner Rechtfertigungsschrift weiter heraus zu setzen und dadurch einigermaßen sein Verfahren mit Bezugnahme auf einen früheren Vorgang und ein hier ehrerbietig angeschlossenes Aktenstück unter Cap. 1 H Nr. 13 zu rechtfertigen, können wir dennoch damit keineswegs einverstanden sein. Denn auf diese Weise würde ja jedes ... gröbste Verbrechen zur ... Kompetenz einer Polizeibehörde gehören und ein und dasselbe Verbrechen einer doppelten Untersuchung und Bestrafung unterliegen.

Allein gesetzt, man wollte annehmen ... des Stadtrates aufgestellte Hypothese habe seine Richtigkeit, so würde gleichwohl selbige auf den vorliegenden Fall mit Erfolg nicht in Anwendung gebracht werden können, da die Polizeigewalt in dem sogenannten Bürger- oder Schießhause unsererseits nicht zugestanden werden kann.

Nach der neuen Bürgelischen Stadtordnung § 37 steht dem Stadtrat bloß innerstädtisches Polizeirecht innerhalb der Grenzen des Weichbildes zu, welches nach den klaren Worten jenes § sich nur auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt nachteilig sein kann, und nicht schon einer allgemeinen und besonderen Instanz angehört; auch nach den Bestimmungen des § 114 nur dahin sich erstreckt, dass der Stadtrat alle die öffentliche Ruhe störenden Personen arretieren und an die Behörde abliefern lassen kann.

Beschränkt sich nun aber jene städtische Polizeigewalt nach diesen Bestimmungen bloß auf den städtischen Bezirk, so lässt sich das Verfahren des Stadtrates um so weniger rechtfertigen, als aus den Akten Cap. 3 Nr. 13 Blatt 10 hervorgeht, dass das Schießhaus zu Bürgel außerhalb des städtischen Weichbildes und allerdings nur auf Amtsgerichtsbarkeit gelegen ist, was selbst auf Seiten des Stadtrates in seiner Vorstellung Blatt 27 garnicht in Abrede gestellt werden kann. Zwar will der Stadtrat seine Anmaßung dadurch, dass er auf die Entstehung und den Ursprung des Bürger- oder Schießhauses rekuriert und dass er früher und damit über rechtsbewährte Zeit die Polizeigewalt auf dem Platze, wo jenes Gebäude aufgebaut worden ist, ausgeübt habe, beschönigen; allein diese Behauptung, so gegründet sie auch sein mag, verdient dermalen um so weniger, weil früher vor Einführung der Stadtordnung dem Stadtrat zu Bürgel mit dem hiesigen Justizamte nur concurrente Jurisdiction zustand und diese sich folglich auch auf die Polizeigewalt sich ausdehnte.

Ist nun aber diese concurrente Jurisdiction durch die erneuerte Bürgelische Stadtordnung, die am 1. Jan. 1813 Gesetzeskraft erlangt hat, aufgehoben, ist dadurch selbige, wie wir oben gezeigt haben, die städtische Polizeigewalt bloß auf das Stadtweichbild beschränkt worden, bestimmt ferner der 129. § der Stadtordnung, dass alle letzterem entgegenstehenden Normen, Verträge, Statuten und Observanzen vom 1.1.1813 an aufgehoben sein sollen, so möchte es wohl außer allem Zweifel liegen, dass das dem Stadtrate zustehende städtische Polizeirecht sich keineswegs über das ganz unstrittig auf Amtsjurisdiction gelegene Bürger- oder Schießhaus sich erstreckt und die von dem Stadtrate seinem eigenen Zugeständnisse nach dort zeither noch sich angemäße polizeiliche Aufsicht erscheint als ein Eingriff in die hiesigen Amtsgerechtsame.

Ob dieser Eingriff in die hiesigen Gerechtsame dadurch, dass der Stadtrat seinerseits nach Maßgabe der Stadtordnung § 112 in über ein Kommunalgut ausgefertigten Pachtbrief die einseitige Bedingung aufnimmt, das die Erlaubnis zu Tanzhalten in dem Schießhause bei ihm nachzusuchen sei, oder dadurch, dass hohe

Landesdirektion bei dem auf Amtsjurisdiktion zu haltenden Vogelschießen pp dem Stadtrat die Handhabung der Polizei überträgt, gerechtfertigt wird, wollen wir dem weisen Ermessen GHS Hochpr. Landesregierung zu Weimar lediglich überstellen, glauben uns jedoch überzeugt zu halten, dass GH Hohe Landesdirektion zu Weimar dem Stadtrat zu Bürgel eine derartige Weisung nicht erteilen würde, wenn dieser bei seinem Anfangsberichte des Umstandes, dass das Schieß- oder Bürgerhaus außerhalb des Bereichs des städtischen Weichbildes – bis wohin sich die städtische Polizei bloß erstreckt – gedacht hätte.

Indem wir nun dieses hiermit ehrerbietig berichtlich anzeigen, erlauben wir uns nun noch ehrfurchtsvoll zu gedenken, dass nach der Angabe des Stadtrates Blatt 31 Sieber und Thieme jeder in ½ Mfl. Polizeistrafe und in die Teilung der Kosten obigen Verbrechens halber verurteilt worden sind, und verharren unter Beischluss der betreffenden Akten an 5 Bänden in tiefer Ehrfurcht.

Im Namen seiner Königl. Hoheit des GH von Sachen Weimar Eisenach

Auf die von dem Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs zu Bürgel gegen dasigen Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und den Dienstknecht Gottlieb Thieme von den beiden letzteren der Tochter des ersteren auf einem öffentlichen Tanze im Bürgerhause zugefügten Misshandlungen und groben Beleidigung wegen, vorgebrachte Anzeige und Bitte wird, nach geschehener Vernehmung der Angeklagten und deren Eingeständnis, auch den vom Justizamte Bürgel zuletzt unter dem 4. August dieses Jahres erstatteten Bericht von GH Landesregierung hier zu Recht erkannt:

Es sind

1. dem Hauptangeklagten Carl Friedrich Sieber, der am 8. Jan. dieses Jahres bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzes im sog. Bürgerhause an Eleonore Friederike Fuchs, der ledigen Tochter des Anklägers öffentlich verübten groben sittenwidrigen Misshandlung und Beschimpfung wegen,
2. dem Dienstknecht Gottlieb Thieme wegen des dem Hauptangeklagten durch Festhalten der ledigen Fuchs geleisteten Beistandes der Eleonore Fuchs sowohl, als deren Vater Abbitte vor Gericht zu leisten schuldig, und es ist außerdem Sieber mit 14 Tagen Gefängnis und Thieme mit 3 Tagen Gefängnis

(wobei derer Entschuldigung durch einige Trunkenheit und die vom Stadtrat bereits bloß polizeilich der Ruhestörung, nicht jenes groben Frevels wegen erkannten kleinen Geldbuße bereits mit in Erwägung gezogen worden sind.)

zu bestrafen, auch sowohl die Blatt 2b der Akten ohne weitere nötige Ermäßigung mit 21 gr berechneten außergerichtlichen, als die bis Blatt 10 und durch die jetzige Entscheidung, deren Eröffnung und Vollstreckung erwachsenden gerichtlichen Kosten im Verhältnis der beiderseitigen Gefängnisstrafen bzw. zu erstatten und abzuführen verbunden.

Die eingesendeten 5 Actenbände folgen hierbei zurück.

Weimar, den 30. Oktober 1832

GHS Landesregierung
v. Müller

Postscript

Da bei Gelegenheit der Fuchs-Sieberschen Injuriensache die Frage zur Sprache gekommen ist, ob dem Justizamte Bürgel oder ob dem dasigen Stadtrate die Handhabung der Policei in dem vor der Stadt gelegenen sog. Bürgerhause und auf dem dortigen öffentlichen Vergnügungsplatz zustehe? und hierbei der Stadtrat, seiner ausführlichen desfallsigen Darstellung nach, auch nach Einführung der neuen Stadtordnung wenigstens den ununterbrochenen Besitzstand für sich hat, während andererseits das Amt diesem Besitzstande zu widersprechen nicht vermocht hat und auch außerdem die Tatsache, ob das Bürgerhaus noch mit im städtischen Weichbilde, auf welches sich eigentlich nur allein das städtische Polizeirecht erstreckt, gehöre oder außerhalb demselben gelegen sei, sich nicht klar aus den Akten ersehen lässt: so haben wir Bedenken getragen der im vorliegenden Falle vom Stadtrate erkannten Polizeistrafe wegen etwas weiter auszusprechen, als was desfalls im Erkenntnis mit enthalten ist, die Streitfrage selbst aber um so mehr ganz unberührt gelassen, als deren Entscheidung lediglich der GH Landesdirection zusteht.

Es hat daher das Amt dieses dem Stadtrate zu eröffnen und zur Beseitigung künftiger Irrungen über die Frage, wer die Polizeigewalt künftig auf dem gedachten bürgerlichen Vergnügungsorte ausüben soll? an GH Landesdirection zu berichten.

Weimar, wie im Hauptrescripte

GHS Landesregierung
v. Müller

Amt Bürgel mit Tautenburg

am 30. Nov. 1832

Mündlich vorgeladen erscheinen an Amtsstelle in Person:

Der Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs, ingleichen dessen Tochter

Eleonore Friederike Fuchs, daher

ferner

der Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und der

Dienstknecht Gottfried Thieme ebendaher

erhielten vormittags halb 11 Uhr vorersichtliches Regierungsrescript vom 30.10. (11.11.) d.J. ablesend bekanntgemacht.

Die beiden Verurteilten leisteten hierauf dem Kläger und dessen Tochter handschlägliche Abbitte und Ehrenerklärung und der Amtsdienner Waldmann wurde angewiesen, die den Angeschuldigten zuerkannte dreitägige und resp. vierzehntägige Gefängnisstrafe zu vollziehen.

nachrichtl. Karl Krause, Adj.

Weimar, den 5. Dez. 1832

erschien im Regierungskabinet der Töpfermeister Carl Ludwig Jahn von Stadt Bürgel mit dem Anbringen:

Ich habe vor kurzem als Töpfermeister zu Stadt Bürgel mich etabliert und wünsche, da in unserm Orte selbst nicht viel Nahrung ist, morgen mit einem Wagen Töpferwaren den Jahrmart zu Weißensee zu beziehen. Als Fuhrmann für meine Waren kann ich bei dem Mangel an Fuhrleuten in Bürgel und bei den jetzt so schlechten Wegen aber niemand weiteren bekommen als den Karl Friedrich Sieber.

Da dieser nun seit dem 30. v. M. bei dem GH Justizamte Bürgel die ihm von Hoher LR, der am 8. Jan. dieses Jahres bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzes im sog.

Bürgerhause an Eleonore Friederike Füchsel öffentlich verübten Misshandlung und Beschimpfung wegen zuerkannten vierzehntägigen Gefängnisstrafe zu verbüßen angefangen hat, so bat ich das GH Justizamt in Bürgel, da der Schaden für mich, einen jungen Anfänger im Geschäft, gar zu empfindlich sein würde, wenn ich jenen Jahrmarkt nicht beziehen könnte, um einstweilige Entlassung Siebers, erhielt jedoch die Resolution, dass das GH Justizamt dieses nicht eigenmächtig und ohne höhere Autorisation geschehen lassen könne. In dieser meiner großen Verlegenheit wage ich daher Hohe LR flehentlich zu bitten:

Hochdieselbe wolle gnädig geruhen, den Sieber einstweilen der Haft zu entlassen und gnädig geschehen lassen, dass er den Rest dieser Strafe mit dem Ende dieses Monatsendes verbüße, damit er inzwischen meine wenigen Geschäfte besorgen könne.

vorgel. u. genehmigt Schub....

Anweisung am Rande des vorstehenden Textes:

Das Amt Bürgel hat Sieber auf 10 Tage aus der Haft zu entlassen, sodann aber unverzüglich wieder einzusitzen und jedes weitere Milderungsgesuch zurückzuweisen.

Amt Bürgel mit Tautenburg am 5. Dez. 1832

Den vorersichtlichen Hohen Regierungs-Signatur-Befehl überbrachte heute abend halb 9 Uhr der Bürger und Töpfermeister Carl Ludwig Jahn von Bürgel und es wurde zu gehorsamster Befolgung desselben Karl Friedrich Sieber von Bürgel für 10 Tage aus der Frohnveste entlassen, jedoch der Amtsdieners Waldmann angewiesen, nach Verlauf dieser Frist an Sieber die rückständige Gefängnisstrafe vollends zu vollstrecken.

Nachrichtlich Ludwig Dietrich, Amtskommissar

An den wohlhöbl. Stadtrat zu Stadtbürgel

Mit dem hier abschriftlich beigefügten Rescripte GHS Hochpr. LR zu Weimar werden Sie ersehen, was Hohe Regierung in Absicht auf die in der Fuchs-Sieberschen Injuriensache zur Sprache gekommenen Frage: in wiefern uns oder dem Rat die Handhabung der Polizei in dem vor der Stadt gelegenen Bürgerhause und auf dem dortigen öffentlichen Vergnügungsort zustehe? beschlossen und uns anzubefehlen gnädig geruht hat. Indem wir nun nicht ermangeln, Sie anbefohlenermaßen von dieser hohen Schlußfassung in Kenntnis (zu setzen), erlauben wir uns zugleich, Sie zu benachrichtigen, dass unser untertäniger Bericht wegen Entscheidung der obigen Frage binnen dato und dem 20. dieses Monats an GHS Hochpr. Landesdirektion zu Weimar abgehen wird.

Mit vollkommener Hochachtung beharrend.

Thalbürgel am 7.12.1832

Gro.....

KrAC B II 2 Nr. 5
Getreidemangel 1789/91

Rat an Herzog

Durchlauchtigster Herzog pp vor kurzem [ist], sicheren Vernehmen nach, der Verkauf des Getreides außer Landes bei Strafe gänzlich verboten worden. Bei dieser Sperrung leidet vorzüglich mit die hiesige arme Stadt Bürgel, da selbige die Bedürfnis aus den benachbarten Churfürtl. Sächs. Dorfschaften mehrents zieht und bekommen muss, wie denn auch seit obgedachtem Verbot kein Getreide weiter zum Markte hergebracht worden, und die hiesigen Einwohner sich bereits genötigt gesehen, das benötigte Getreide bei Apolda und Buttstädt einzukaufen, wie nun auch in dasigen Gegenden wenig Vorräte noch vorhanden sein sollen und hierdurch der hiesige Notstand sich vermehrt und die Teuerung noch mehr über Hand nehmen muss, da bei der teuren Fütterung und vielen Geleitsabgaben die Herbeischaffung hoch zu stehen kommt. Als haben Ew. Herzogl. Durchl. wir daher den untertänigsten Bericht hierüber zu erstatten nicht ermangeln wollen und zugleich submisses und demütig bitten sollen, dass Ew. Herzogl. Durchl. der armen Stadt Bürgel die Bedürfnis an Korn und Gerste um einen leidlichen Preis von dem nächsten herrschaftl. Kornboden bis zur nächst kommenden Ernte zukommen zu lassen, huldreichst geruhen wollen.

Dabei wir annoch untertänigst bemerken wollen, dass die Churf. Sächs. Stadt Naumburg ihr Bedürfnis an Holze mehrents aus dem hiesigen herrschaftl. Walde und der angrenzenden fürstl. Waldung zieht und die Klafter Scheitholz seit kurzem um 12 Groschen gestiegen sei, die wir in tiefster Veneration beharren.

Bürgel 24.6.1789

Der Rat daselbst

Copie eines landesherrl. Verkaufsverbotes von Früchten und Getreide außerhalb des Landes, vom 30.10.1789, hier nicht wiedergegeben

Rat an Herzog

„.... dass bei dem dermaligen Getreidemangel und bei der überhand nehmenden Teuerung der hiesige Ort in den kummervollsten Umständen sich befinde, da die Ernte allhier dies Jahr abermal wenigstens zur Hälfte missraten, die churfürstl. Orte versperrt sind, außerdem sehr kostbarer Fuhrlohn...“ 1 Scheffel Korn kostet bereits 3 rthl 6 gr. – Der halbe Teil der Bürgerschaft ist nicht in der Lage, diese Teuerung auszuhalten. Die Einwohner kaufen bereits ihr Brot beim Bäcker, und diese wissen nicht, wo sie das Korn hernehmen sollen.

Bitte um Entlastung von Geleite, Chausseegeld, Brückengeld, Pflasterzoll

Bürgel, 4.11.1789

Der Rat

Antwort aus Weimar:

Keine Sondergenehmigungen, aber hoffentlich öffnen bald die Churfürstl. Lande ihre Grenzen zum Einkauf.

Weimar, 7.11.1789

Weimar ordnet an: alle Ernteerträge aller Grundbesitzer sind tabellarisch zu erfassen.

Weimar, 6.11.1789

Tabellen zur Ernte 1789

Rat an Herzog

„... wenn nicht der größte Teil der Einwohner sich bishero mit sogenannten Kartoffeln gesättigt hätte... Nur einige wenige von den hiesigen Grundstücksbesitzern möchten zur Not ihr Bedürfnis erbaut haben, keiner aber kann den andern unterstützen... Man holt zu Jena das Mehl maßweise... Unter den hiesigen vielen Armen, die hinlängliche Unterstützung allhier nicht erlangen können, ist die Hungersnot bereits schon eingerissen und die Kartoffeln vollends aufgezehrt ...“ *Benachbarte Weimarische Untertanen wagen den Bürgeler Markt nicht zu beschicken, da dieser im Circular aus Weimar nicht erwähnt ist.* „Auch werden die Pferde mehrentels zum größten Nachteil der Stadt abgeschafft werden müssen....“

Bitte, der Stadt Bürgel den Einkauf in den Häusern zu gestatten.

Bürgel, 24.11.1789

Tabelle der Lebenden Jahresende 1788 in Bürgel

Ehepaare	392	
Witwer		23
Witwen		60
Unverheir. Männer ü. 20	85	
Unverheir. Frauen ü. 20		91
Männl. Pers. von 12-20		47
Weibl. Personen von 12-20		69
Knaben unter 12	134	
Mädchen unter 12	132	
Summa	1033	
darunter arme Almosenempfänger		20

Rat an Regierung in Weimar 19.11.1790

„Wir müssen hierauf untertänig melden, dass allhier zu Stadt Bürgel überhaupt die Fruchtbedürfnisse nicht erbaut werden, und nicht 10 Hauswirte vorhanden, welche von ihren Feldern das benötigte Brot erlangen und wenn ja, wenige Häuser etwas weniges an Gerste entbehren können, solches zum Brote, Brauerei und Fütterung mit angewendet werde.“

Es folgen 14-tägige Meldungen an die Regierung über Frucht- und Branntweinexporte bis zum Sommer 1791

KrAC B II/2 Nr. 7

Schlägerei auf dem Rathaus am Jahrmarktstag 9.3.1818

Niederschrift von Christian Friedrich Scheinert am 10.3.1818 für Amt

„Gestern abend um 12 Uhr wurde ich eilig aus dem Bette gerufen mit der Bemerkung „Die Ratwirtin sei Tot geschlagen worden“. Ich verfügte mich sogleich aus meiner Wohnung und hörte im Rathause ein fürchterliches Geschrei. Als ich hineinkam und mich nach der Sache erkundigte, so hatte der Ratsdiener Morgenroth 3 Menschen in der Schenkstube und wollte solche arretieren, die sich aber widersetzen und dessen Befehle nicht befolgen wollten. Ich rief, da sich noch viele Leute in dem Rathause befanden, dieselben um Beihilfe an und es wurden diese 3 Menschen, welche sämtlich von Hetzdorf waren, wovon der eine Friedrich Hädrich und die beiden andern Taubert hießen, arretiert. Hierauf erkundigte ich mich nach der Ratwirtin, welche ich sodann in der Oberstube unter den Händen des Chirurgus Heßner ganz leblos und ohnmächtig im Bette antraf. Nach einiger Zeit kam dieselbe etwas wieder zu sich, war aber jedoch noch sehr betäubt. Sie hatte unter mehreren Confusionen einen Schlag über die Nase erhalten, welcher blutrünstig gewesen, von welchen und von mehreren Stößen, die sie erhalten, sie niedergesunken und ohnmächtig fortgetragen worden war. Auf eingezogene Erkundigung, was zu dieser Mißhandlung Veranlassung gegeben, erhielt ich von dem Töpfermeister Berthold Weise, dem jungen Billing, dem Leinewebermstr. Kraft und dem Ratsdiener Morgenroth die Nachricht, dass eine Gesellschaft auswärtiger Purschen in der kleinen Stube gewesen, welche betrunken gewesen und unter denen die 3 Arretierten die Hauptpersonen gewesen wären. Die-se hätten schon viel Spektakel getrieben und hätten auch sogar den Ofen einge-stoßen. Und da die Ratwirtin sich ihrem ganz unsittlichen Beginnen habe widersetzen wollen, sei sie von ihnen so misshandelt worden. Diese drei Menschen wurden ... unter hinlänglicher Aufsicht, der eine auf dem Jenaischen Tore, und die andern zwei im Rathause in der Schenkstube im Arrest behalten. Dem Herzogl. Amte habe hierdurch dieses gehorsamst melden wollen. Stadt Bürgel, den 10. März 1818 Christian Friedrich Scheinert“

Am 10.3. wurden die Arretierten nach Bürgschaft und eidesstattlicher Bereitschaftserklärung freigelassen.

13.4.1818 Aussage des Ratswirts Gottfried Heinrich Schulze (29J)

Am 9.4.haben sich in der Kleinen Stube mehrere Burschen aus Serba, Hetzdorf und Thalbürgel aufgehalten. Der eigentliche Streit hätte in der Unterstube begonnen. Mehrere Burschen wollten zwischen 10 und 11 Uhr gehen. Da habe der Sohn des Schmieds, Carl Seltzer gefragt, was er zu bezahlen habe, er habe in der Küche ein Bratwurst gegessen. Da hätten mehrere Burschen noch 4 Bratwürste verlangt, die auch gebraten wurden. Der Sohn des Pächters von Serba, stark betrunken, hätte seine Pfeife vermisst und darauf bestanden, der Wirt solle sie ihm besorgen. Der sagte: ich habe sie nicht zum aufbewahren bekommen, also kann ich sie auch nicht besorgen. Billing jun. warnte den Wirt vor einem Streit. Der Wirt sei gegangen und habe Billing beauftragt, Bier zu holen, wenn sie welches wollten. Der Wirt ging in die große Stube. Dort saßen Tischlermeister Gottlob Martin, Chirurgus Heßner und Hutmachermstr. Billing.

Der Serbische Pächtersohn habe sein Pfeife immerzu verlangt. Als seine Frau die Bratwürste brachte, hätte dieser gesagt, er wolle auch was zu essen. Sie solle ihm die Schlüssel zur Vorratskammer geben. Als er die Schlüssel erhalten, sei er in die Vorratskammer gegangen, um etwas zu essen.

Nun entstand großes Geschrei. Die Schwiegermutter des Wirts kommt und ruft; „Herr Jesus, meine Tochter!“ Der Wirt eilt zur Stube, kommt nicht hinein wegen der vielen Menschen. Seine Frau kommt ihm mit blutender Nase entgegen und ruft: Herr Jesus, meine Nase!“ Wirt fragt: Wer hat geschlagen? „Der lange da“ (= Friedrich Hädrich).

Die Frau fiel vor der Tür in Ohnmacht und wurde nach oben ins Bett gebracht. Er sei in die Gaststube gegangen und habe gesagt: Meine Frau ist tot! Ein Bürgeler rief: Laßt keinen hinaus! Und schloß hastig die Haustür zu.

Der Wirt ging in die kleine Stube. Dort waren Billing jr. und einer der Tauberts im Streit um eine Pfeife. Der Wirt greift nach den Gläsern, um sie in Sicherheit zu bringen, da kamen ihm Tisch und Stuhl entgegen. Er fiel zu Boden, raffte sich wieder auf, wollte zur Tür, da stand Taubert, stemmte sich mit den Händen an den Ofen und warf ihn über den Haufen.

Gez. D. Georg Horn, Bgmstr., Joh. Daniel Drechsler, Ratsassistent

14.4.1818 Aussage der Marie Justine Schulze geb. Stören, 26 Jahr alt, Ratswirtin

Sie brachte 5 Bratwürste in die kleine Stube. Billing jr. sagte: ich esse meine Wurst in der Küche. Sie sagt: Dann setze ich sie auf den Ofen in der Küche. Später kommt Billing jr. in die große Stube und sagt: Wo ist meine Wurst? Sie ist weg.

Darauf sie: Warum hast du sie nicht gegessen? Ich verlange Bezahlung! Dazu habe sich Billing auch, obgleich er die Bratwurst nicht verzehrt hatte, bereitwillig erklärt. Sie hätte jedoch sehen wollen, wie es damit zugegangen und sei deswegen in die kleine Wirtsstube hinüber gegangen und habe nun gesehen, dass Billings Vater, welchen sie früher in der Ratsstube nicht bemerkt habe, ein Stück Bratwurst in der Hand ge-habt und daran gegessen habe. Darauf sei sie nun wieder in die große Wirtsstube zurückgegangen und habe Billing jr. gesagt, sein Vater habe die vermisste Bratwurst, indem dieser keine Bratwurst bei mir bestellt gehabt habe. Darum habe der junge Billing seinen Vater in der großen Wirtstube diesfalls zur Rede gestellt. Sie sei aber hierüber in die kleine Wirtsstube gegangen und habe sich an den Ofen gelehnt. Nun sei der Hutmachermstr. Billing herübergekommen und habe gesagt, wie sie behaupten könne, dass er die Bratwurst seines Sohnes hinweg genommen. Die er gegessen, habe er von einem aus der Gesellschaft, den er ihr auch genannt, dessen Namen sie aber wieder vergessen habe, erhalten. Nun haben die übrigen, welche Purschen aus Hetzdorf und Serba gewesen, am Tisch, wohin sie die Bratwürste gegeben, gegessen. Nun habe Friedrich Hädrich von Hetzdorf noch eine beinahe ganze Bratwurst vor sich gehabt und davon gegessen. Zu diesem habe sie gesagt: „Da hat er sie“ (nämlich Billings entwendete Bratwurst). Darauf habe dieser auf Zureden eines neben ihm Stehenden, den sie nicht gekannt, sich von seinem Stuhl entfernt, sei auf sie zugekommen und habe sie ein paar mal auf die Brust gestoßen, so dass sie zu Boden niedergefallen sei. Sie habe sich aber wieder aufgemacht und zu Hädrich gesagt: Wie kann er mich stoßen? Schlagen darf er mich nicht! Nun sei er auch immer auf sie zugefahren und habe nach ihr geschlagen und sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen, dass sie sogleich Nasenbluten bekommen habe und so betäubt worden sei, dass sie gar nicht mehr gewusst habe, was mit ihr vorgegangen“ Bis Karfreitag mußte sie im Bett bleiben.

D. Georg Horn, Bgmstr., Joh. Dan. Drechsler, Ratsass.

21.4.1818 Aussage des Friedrich Härtrich, Ökonom, 36 Jahre

„..... sagte: „Also soll ich die Bratwurst haben?“ Und nachher habe er die Wirtin vom Tisch geschoben. Wie dies geschehen, sei der Sohn des hiesigen Hutmachers, der

Hutmachergeselle Billing auf ihn zugekommen, habe ihn auf den Boden geworfen und mit dem Fuß ins Gesicht geschlagen. Darauf haben ihn einige Burschen aus Bürgel aufgehoben und aus der kleinen Stube, worin alles dies vorgefallen herüber in die große Stube gebracht, wo er die Nacht hindurch sei bewacht worden....“

29.5.1818 Aussage Carl Friedrich Billing, Hutmachermstr.

Er schildert, wie der Wirt in die große Stube kam und sagte, in der kleinen Stube werde er sehr turbiert. Billing und Martin gingen in die kleine Stube und fanden großen Krach. Dann kam es, nachdem sie zurückgegangen waren, zu einem Streit wegen einer Bratwurst.

„Es sei nämlich sein Sohn Carl Friedrich B. zu ihm herüber gekommen und habe gesagt: es werde eine Bratwurst vermisst und die Ratswirtin Schulze habe gesagt, er, der Comparent, möge sie wohl weggenommen haben. Dies möge dieselbe wohl deswegen vermutet haben, weil er gerade an einem Stückchen Bratwurst, welches er von seinem Sohn erhalten, gegessen habe. Darauf sei er hinauf in die kleine Stube gegangen und habe zur Ratswirtin gesagt: Frau Schulzin, so was dürfen sie hinter mir nicht sagen, dass ich so schlecht sei und eine Bratwurst wegnehmen werde. Da-rauf habe nun die Wirtin zu Lochmüllers Friedrich (Hädrich von Hetzdorf) gesagt: dann hat er sie gegessen. Darauf sei nun der Streit entstanden. Dieser habe nämlich angefangen zu fluchen... und es seien beide zusammengekommen und Handgemen-ge gewesen. Es sei auch auf beiden Seiten ausgeschlagen worden. Wer aber zuerst zugeschlagen habe, kann er nicht angeben. Auch habe er nicht bemerkt, dass sie sich außer ihrer Hände anderer Schlagwerkzeuge bedient hätten.“
Später kam es zu einem Handgemenge zwischen Taubert und Billing, wobei Taubert Billings Pfeifenkopf entriß. Billing rief: Laßt sie nicht raus, er hat meinen Pfeifenkopf. Taubert wollte über die Katzennische hinterm Ofen entfliehen. Barthel Weise wollte das verhindern. Bei dieser Gelegenheit sei der Ofen eingestürzt. Billings Sohn verhalf dem Vater wieder zum Pfeifenkopf. Billing habe am Einfall des Ofens keinen Anteil gehabt.

30.5.1818 Aussage Geselle Carl Friedrich Billing *nicht abgeschrieben*

Akte enthält: Apothekenrechnung für die Ratswirtin über: Pulver, Tee, Spiritus, Tropfen, Salbe, Mixtur, Pflaster für insgesamt 9 Thaler 13 Gr. 3Pfg.
Arztrechnung vom 12.3.bis 9.4. über 7 Thaler 18 Groschen von
Joh. D. Schulze, Practicus
Arztrechnung über ärztliche Bemühungen von 1 Thaler von
C.F. Heßner, Chirurgus

KrAC A 1 Seite 165
Strafe für Tobias Blöttner 1639

Schreiben des Herzogs an den Amtmann in Bürgel

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp

Lieben Getreue, uns ist euer wegen eures Mitbürgers Tobias Blöttners, Fleischhauers zu Bürgel verübten Ungehorsams, Widerwärtigkeit und unziemlichen Beginns getaner untertäniger Bericht vorgetragen worden.

Wenn wir nun darob ein ganz ungnädiges Missfallen tragen, auch hierinnen zu Erhaltung gebührenden Respects und schuldigen Gehorsams nicht unbillig ernstlich Einsehen geschieht: so begehren wir hiermit, ihr wollet gedachten Blötner derohalben, ihm selbst zur Warnung und anderen zum Abscheu, **acht Tage mit Gefängnisstrafe** belegen, ihn auch darauf erinnern und vermahnen, dass er sich dergleichen Widersätzlichkeit hinfüro gänzlich enthalten und schuldigen bürgerlichen Gehorsam erzeigen oder auf widrigen Fall der Räumung der Stadt und Verlusts seines Bürgerrechts gewärtig sein soll. Daran geschieht unser gänzliche Meinung.
Datum Altenburg den 16. Mai anno 1639

KrAC A 1 Seite 191
Bürgerliche Unruhe 1657

Herzog an Amtmann Hofstätter

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp

Lieber Getreuer, wir haben aus beigeschlossenem des Rats zu Bürgel untertänigen Bericht ganz missfällig vernommen, was maßen derselbe über die Bürgerschaft dasselben sich wegen ihres Ungehorsams und anderer Ungebühr beschwerten.

So begehren wir hiermit, du wollest der Bürgerschaft solchen Unfug mit Ernst verweisen und sie zu besserem Gehorsam, Respekt und gebühlicher Bezeugung ermahnen und anhalten oder wider diejenigen, bei denen keine Folge zu spüren mit gebührender ernster Strafe, sonderlich die sich vor andern widersetzlich und als Aufwiegler erweisen ungesäumt und ohne Verschonung verfahren. Daran geschieht unser ernstliche und regentliche Meinung.

Datum Altenburg den 11. Mai 1657

KrAC A 1 S. 183 ff
Herzog Friedrich Wilhelm an Rat 13.8.1641

Liebe Getreue, Wie haben empfangen und verlesen, was ihr uns wegen Gideon Schlechtigers hinterlassenem und bishero eingegangenen Hauses, so dessen Bruder Josua Schlechtiger annehmen, und ungeachtet über 100 fl. Ratsschulden darauf haften, nur 25 fl. darauf zu geben sich erklärt, in Untertänigkeit berichtlich zu erkennen gegeben.

Wiewohl wir nun daraus nicht vernehmen können, was dieses Haus vor diesem gültig gewesen, auch, ob etwa noch andere Creditores, so alte Schulden darauf zu praetendiren, vorhanden, und also sehr bedenklich, das darauf gesetzte Kaufgeld davon kaum der vierte Teil eurer retardaten abgeführt werden könnten, anzunehmen. So können wir doch, weil eurem Vorgeben nach sich niemand zu Annehmung solches Hauses angeben will, geschehen lassen, dass mit ermeldten Josua Schlechtigern deswegen weitere Handlung gepflogen werde.

Begehren derowegen hiermit, ihr wollet denselben freundlichst vor Euch bescheiden, ihn eines und das andere beweglich zu Gemüt führen und euch äußerst angelegen sein lassen,, ob es dem Gemeinwesen zum Besten zu einem hohen Kaufpreis gebracht werden möchte, uns auch alsdann den Verlauf der Sachen und was sich derselbe endlich erkläret zu fernerer unserer Anordnung untertänig anhero berichten. Daran geschieht unsere Meinung.

Datum Altenburg am 13. 8. 1641

Herzog Friedrich Wilhelm an Rat 1641

Liebe Getreue, uns ist notdürftig referiert worden, was ihr an uns wegen Gideon Schlechtigers baufälligen Wohnhauses und dessen vorhabender Verkaufung anderweit untertänig gelangen lassen.

Wiewohl nun das auf vermeldtes Haus gesetzte Kaufgeld gegen denen angegebenen retardaten ziemlich gering und daraus nicht die Hälfte abgeführt werden kann.

Die weil aber eurem beschehenem Bericht nach wegen augenscheinlichen Eingangs noch fernerer Abfall an diesen Schulden zu befahren sich auch kein Käufer, welcher ein mehreres davor zu geben gemeinet, finden will, so können wir bei so gestalter Sache gnädig geschehen lassen, dass dasselbe dem angegebenen Käufer Georg Albrechten von Meusebach um die darauf gesetzten 30 fl., wofern ermeldtes Schlechtigers Erben nicht auch so viel dafür zu geben und es wieder aufzubauen sich erklären, käuflich hingeschlagen werden möge.

Begehren derowegen hiermit, ihr wollet euch solcher unserer Resolution gemäß zeigen. Daran geschieht unsere Meinung.

Datum Altenburg am 28. Augusti 1641

Caspar Schlechtiger an Herzog 1653

....EFG kann ich untertänig nicht bergen, wie dass mein Vater Gideon Schlechtiger sel. Inwohner zu Bürgel nach seinem ao 1639 tödlichen Hintritt ein Haus daselbst nebst etlichen Äckern, Wiesen und Weinbergen hinter sich verlassen, welche meine teils in Kriegsdiensten aufhaltende Miterben wegen kontinuierlicher Kriegsunruhe nicht bestellen und vorsein können. Derowegen EEWW Rat daselbst das Wohnhaus ohne mein als des jüngsten Sohnes und andern Mitcohaerenten Vorbewußt und Verwilligung Herrn Georg Alberten von Meusebach, damaligen Pfandinhaber EFG Amt Bürgel nicht allein verkauft, sondern auch die hierzu gehörigen Erbstücke an sich gezogen und veralienirt, welche alle um ein schnöd geringes Geld hingegeben und dadurch ihrem Vorgeben nach die verflrossenen Steuern und Gefälle abgetragen worden sein sollen.

Wenn denn, Gnädiger Fürst und Herr, ich dazumal als ein Unmündiger mich in die Fremde begeben, auch 7 Jahre nacheinander bei Churfürstl. Duchlaucht zu Sachen, meinen auch gnädigsten Herrn in Dresden vor einen Kammerdiener untertänig aufgewartet, solche Alienatio aber mir als einen Unbevormundeten keineswegs nachteilig, sondern ich so ... nach, mit guten Rechten auch der Vinidication gebrauchen kann,

als gelanget an EFG mein untertänig gehorsamst Suchen und Bitten, dieselben wollen gnädig geruhen, den Amtsverwalter zu Bürgel, Herrn Erasmo Hofstädter, anbefehlen zu lassen, EW Rat dahin anzuhalten, dass sie solches hinterlassene und von ihm ohne Not verkauften Hauses wie auch anderer hierzu gehöriger Erbstücke wegen nicht allein ... dartun und von sich geben, aus was Ursachen es geschehen, und wie hoch und teuer ein oder das andere Stück anbracht, sondern auch der hierfür empfangenen Gelder wie ingleichen de fructibus praeceptis richtige Rechnung tun und nach ein oder der anderen Beschaffenheit mir mein väterlich gehörend Erbe gegen Abstattung des Kaufpreises und beweislichen Auslagen wiederum ohne einigen Aufenthalt restituiren und zu anderweit Klagen keine Ursache geben mögen.

Hierdurch würde die Gerechtigkeit befördert und EFG zu allen untertänigen gehorsamen Diensten verbleibe ich jederzeit schuldig und willig.

Datum Kindelbrück d. 20.4. 1653

Caspar Schlechtiger

Kanzlei Altenburg weist Rat an:

Damit Supplicant mit Bescheid verfahren werden möge: So soll der Rat zu Bürgel, was es mit Verkaufung dieses Hauses und dessen zugehörigen Acker, Wiesen und Weinberg vor Bewandtnis gehabt, und was Ursachen dieselben verkauft wurde, mit Zurücksendung dieses untertänig berichten.

Altenburg 2. Mai anno 1653

Herzog an Rat 1653

Liebe Getreue, auf beschehenen Vortrag eures wegen Caspar Schlechtigers gesuchten Vindication seines verkauften väterlichen Hauses, Acker und Wiesen, wie auch Weinbergs untertänig eingeschickten Berichts, begehren wir hiermit, ihr wollet bei solcher der Sachen Bewandtnis, und weil man nicht befindet, wie er einige Vindicationen [= auf Eigentum gestützter Herausgabeanspruch gegen den Besitzer einer

Sache] anstellen könne, ihn mit seinem Suchen ab- und zur Ruhe weisen, da er aber des Weinbergs sich anmaßen wolle, wird er dazu nicht bewillich gelassen.

Daran geschieht unser Meinung.

Datum Altenburg den 20. Mai Anno 1653

KrAC B II 2 Nr. 2 Amt contra Stadt – 1 Tonne Bier 1656
Balthasar Hofmann an Amtsverwalter Hofstätter

Wohlehrenfester pp Herr Amtsverwalter, großgünstiger gebietender Herr.

Nächst pflichtschuldigen Diensten kann demselben ich gehorsam zu berichten nicht umgehen, dass ich dem Herrn seiner JungenFrau in seiner Abwesenheit eine Tonne Bier solchermaßen abgeborget, dass ich ihr eine andere Tonne Bier aus der Stadt, wenn ich brauen würde, liefern wollte, den 22. August bei lichter hellen Tage aus seinem Hause abgeholt und zu meinem christlichen Ehrentrunk, weil damals kein guter Tropfen in der Stadt zu bekommen gewesen, brauchen wollen. Als ich aber dasselbe auf die letzte Stunde für meine lieben Gevattern gespart, welches ich doch schon 10 Tage im Keller gehabt, so haben sich etliche Bürger unterstanden, mir dasselbige mit Gewalt aus dem Keller zu nehmen, da ich aber fleißig gebeten, sie sollten nicht zu geschwinde verfahren, so bin ich alsbald zum Herrn BM gegangen, ihm erzählt, dass ich das Bier von Herrn Amtsverwalters seiner JungenFrau abgeborget, und weil ihres in der Stadt gefehlet, würde ich ja nicht etwa Unrecht getan haben, doch mit Erbietens, wenn es nicht recht wäre, so wollte ich den Bürgern so viel gutes Bier, oder so viel Geld, was es gekostet hat, erstatten, welches mir der Herr BM in Beisein von 6 Bürgern, als 3 Rathern und 3 vom Ausschuss vergönnet.

Indem ich nun vermeinet, mein Bier würde mir nun bleiben, so sind doch die Bürger nicht damit zufrieden gewesen, sondern alsbald wieder zum Herrn BM gegangen, habens nicht gut wollen sein lassen, so hat der Herr BM meinen Vorschlag ihnen angesagt, sie haben aber nicht zufrieden sein wollen. So hats der Herr BM endlich auf ihre Verantwortung gestellt, da sie auch sein zufrieden gewest und gesagt, sie wolens auf ihre Verantwortung tun, und sind alsbald wider des Herrn BM und Fürstl. Amts Wissen und Willen in mein Haus gefallen und das Bier vor sich selbst genommen, und sind dabei gewesen:

Herr Martin Weihrauch, welcher hat mitgehen müssen

Herr Andreas Füchsel

Hans Fischer, Tuchscherer

Herr Georg Hildebrand

Matthes Senf

Philipp Freitag

Fritz Werther

Paul Scheinert

Friedrich (?) Fischer

Christoph Scheinert

Abraham Haßkarl

Heinrich Bothe

Andreas Heinicke

Hans Fischer, Tuchmacher

Diweil ich denn nicht wider den Fürstl. gn. Recess noch der Stadtgerechtigkeit gehandelt, maßen bei der Stadt die meisten Bier damals verdorben und kein Kaufmannsgut vorhanden gewesen, als ist an den Herrn Amtsverwalter mein demütiges Bitten, mich hierin in gebührliehen Schutz zu nehmen und weil es die Bürger nicht berechtigt, mein Bier wieder zu bezahlen, und ihnen hierüber einen guten Verweis zu geben, damit sich ein anderer daran spiegeln kann.

Solches um denselben mit meinen demütigen gehorsamen Diensten zu verschulden, verbleibe ich jederzeit bereit und willig.

Datum Bürgel den 29. Oct. anno 1656

ohne Namen

Stellungnahme des Amtmanns Hofstädter dazu 1656

Durchlauchtigster Hochgeb. Fürst pp.

Was Euer Fürstl. Gnaden mir auf des Rats allhier geschehenes untertäniges Suchen sub 8. Sept. jüngsthin, etliche geclagte schimpfliche Reden, so Christoph Förstel alhier wider den Rat solle haben fahren lassen, wie auch eine Tonne Bier, welche Balthasar Hoffmann mir abgekauft haben solle, belangend, in Gnaden befohlen, wie nämlich ich Förstel seinen Unfug verwiesen und sich dessen hinfüro zu enthalten auferlegen,

bedachten Hoffmann aber mit 5 Thalern bestrafen und mich, bei Vermeidung ernsten Einsehens, dergleichen Bierverkaufens fernerweit gänzlich enthalten sollte, das habe ich gestriges Tages allererst mit untertäniger Reverenz empfangen, tue EFG hierauf nächst untertäniger Danksagung vor des Rat mir gnädig communicirtes Schreiben (so hierbei wieder übersendet wird), gehorsamlich berichten, dass, soviel Christoph Förstel anlanget, ich denselben über die Beschuldigung vernommen, wie er sich nun verantwortet, werden EFG aus dessen bei mir eingegebenen excusation sich vortragen zu lassen gnädig ruhen. So viel mir von diesem Mann bewusst, ist er sonst gar ein aufrichtiger gewissenhafter Mann, der sich mit niemand ärgert, hat auch bishero bei der Stadt gar viel Richtigkeiten und gute Ordnungen stiften zu helfen, sich sehr bemüht, welche denn dem jetzigen Rat und ihren adherenten nicht gefallen. Wird auch bei der Bürgerschaft kein ander Zeugnis haben.

Die Balthasar Hoffmann gelassene Tonne Bier belangend, so hat es als Gott bekannt damit diese wahrhafte und gründliche Beschaffenheit: Als ich unlängstens den 16. August nach Naumburg, allda etliche Zentner Karpfen aus den hiesigen fischbaren Amtsteichen, habenden Befehl nach, zu verkaufen, verreiset gewesen und um selbige Zeit etliche Gebräude Bier (vor welche die Tranksteuer die Bürger, deren ihre 8 sind, ihnen gnädig zu erlassen, untertänig angesucht, worüber ich auch die Beschaffenheit auf euer F.G. vom 20. Sept. anhier erfolgten gnädigen Befehl gehorsam berichtet) ganz verdorben, wofür der hiesige BM. wegen seiner nachlässigen Aufsicht über Braumeister und die Braugäste Veranlassung gegeben haben mögen, also dass solch gering Getränke alhier in dem Ratskeller und der Stadt gewesen, dass auch die Bürger selber und die reisenden Leute selbiges nicht trinken können. Ja davon der Essig, wie mich die Bürger berichten, verdorben und der Ratswirt viel Eimer vors Viehe hingegeben und weggeießen müssen. Und ich zu meinem Tischtrunk etzlich im Kloster allhier gebrauet.

Balthasar Hoffmann nun mein Weib, wie obgedacht, in meinem Abwesen und ohne mein Wissen gebeten, bei solcher Beschaffenheit und weil kein Bier allhier, so man trinken könnte, damals vorhanden, sie möchte ihm doch eine Tonne um ander Bier lassen und leihen. Worüber sie sich auch, sonderlich dessen in 6 Wochen gewesenen Weibe zum Besten, erbitten und bewegen, und ihm also aus gutem Gemüte eine Tonne um ander Bier hingelassen. Wiewohl sie ihm zuvor ausdrücklich gesagt, dass es ihr außer Gefahr sein möchte. Maßen sie auch weder sie noch Hoffmann, indem das Bier an hellem Mittage von ihr abgeholt worden, keines Widrigen versehen, denn, wie ich berichtet bin, Hoffmann die Tonne etzliche Tage in seinem Keller ge-

habt, dahero auch der Ratswirt allhier selber namens Hans Querchfelder, weil nicht ein Tropfen Bier so zu trinken allhier zu erlangen gewest, auf seiner Kindtaufe zur Hergebung drei Eimer um ander Bier, gleich damals, me absente ex inscio, mein Weib mit vielen Bitten und Anhalten beredet und beweget.

Ehe ich nun wieder nach Hause gelanget, und eben des Tages, da Hoffmann seinen Gevattern eine Ehr antun wollte, lasset der Rat allhier, unbegrüßet des Amts (so in dergleichen Fällen hiebevorderzeit ersuchet worden, etzliche Bürger, welche sonderlich denen alten BM und Ratspersonen nahe verwandt, in Hofmanns Haus mit Gewalt fallen und das Bier herausnehmen und austrinken, wogegen denn obige Entschuldigung und dass Hofmann sich zum Abtrag erboten, nichts geholfen, bei Hans Querchfelder aber hat niemand nichts gesucht.

Gestalt denn bei EFG Hoffmann seine Notdurft ebenermaßen untertänig vorbringen wird, sintemal ich ihm die ihm diesfalls zuerkannte Strafe angedeutet und deshalb Auflage getan. Unterdessen hat der Wirt mir mein Bier wieder in natura vergütet, allermaßen Hofmann auch werkstellig (?) gemacht.

Ich habe also freilich erfahren müssen, dass der hiesige Rat und BM und sein Anhang von den geringsten Bürgern, nachdem sie gewusst, dass ich nicht einheimisch bin, mir und meinem Weibe zur Schimpf und diesem Mann zur Schande (?) den aus unverschuldetem Hass und Streit also zugefahren.

Wie sie dann, wie zu erweisen, sich verleiten lassen, wenn Hofmann nur das Bier bei mir nicht geborget und er nicht untern Ausschuß wäre, so hätte es nichts zu bedeuten; daher nun leicht zu schließen, dass jetzige gnädige angeordnete Commission bei ihnen lauter Verdruß, mir aber und andern, die ihre Tat nicht billigen, besonders das fast ganz zerrüttete Policitywesen in einen richtigen Stand wieder bringen wollen, bevorab daher lauter Widerwärtigkeit verursachte. Indem ich, weil der BM durchaus nicht dran gewollt, bei jedem Gebräude die Verfügung gemacht, dass allezeit, wenn die letzte Pfanne von dem Gemesche oder dem Stellbottich fast abgehen und abgelassen werden will, ich in das Brauhaus gehe und nebst dem Braumeister solches koste, damit nicht zu viel, was zum Kofent gehört, unter das Bier komme, und also dasselbe besser als bisher geschehen gemacht und hernach auch gelassen werden möge. Maßen dann hiärauf zeither sehr gute Bier allhier geraten.

Welches nun der jetzige BM und Rat allhier sich vor eine Schande achten, dass in diesen und allen anderen Sachen das gemeine Wesen ohne ihr directorium in gut Aufnahme und Besserung kommt. Daher denn ich und alle, die zu dergleichen nützlichen Werken helfen, von ihnen heftig angefeindet werden, dahin trachten, wie sie mich in Verdacht bringen mögen. So ich aber nicht achtend besonders meiner schuldigen Pflicht nachgehen soll und will, gestalt denn EFG gnädigen Schutzes ich mich untertänig festiglich getröste und gehorsam bitte, nach nunmehr erzählten wahren Umständen keine Ungnade auf mich zu schöpfen, besonders in Gnaden zu erkennen, dass ich und Balthasar Hoffmann von dieser Klage gänzlich zu entbinden und derselbe von der zuerkannten Strafe, so der Rat ad fama narrata et praesupposita aus verhasstem Gemüte zuwege gebracht, zu entledigen. Vielmehr aber der Rat, um dass sie dem Amt einen praejudicirlichen Eingriff getan, zu bestrafen und nebst den anhängenden Bürgern einen sattsamen Revers ins Amts einzuantworten, auch mich mit dergleichen Anfeindungen gänzlich verschonen müssen.

Wie nun dieses der Wahrheit in allem gemäß und ich erheischend meiner Notdurft nach, also untertänig berichten sollen, also EFG untertänige gehorsame Dienste zu leisten, verbleibe ich so pflichtschuldig, allbereit, geflissen willigst.

Datum Bürgel, den 9. Nov. anno 1656

(ohne Unterschrift
Erasmus Hofstädter)

KrAC B III 4 Nr. 9

Der zweifelhafte Tod des Töpfers Weise und seine Folgen in Bürgel März 1821

Bericht des Bürgermeisters

an die Großherzogl. Sächs. hochpreisl. Landesdirektion zu Weimar

Ein trauriges am 5. dieses Monats März hier vorgefallenes Ereignis hat einiges Aufsehen in hiesiger Stadt herbeigeführt, über welche mit untertänigem Bericht ...

Es zeigte nämlich an dem gedachten Tage vormittags zwischen 9 und 10 Uhr dem Bürgermeister ein bekannter nachbarlicher Einwohner namens Schreiner aus Rodigast an, dass er einen toten Menschen in einem Tümpel des Gleisbaches neben dem nach Rodigast führenden Fußsteige unter der hiesigen Stadt entdeckt und denselben mit Hilfe eines hinzugekommenen Menschen, eines gewissen Krumbholtz aus Hohendorf herausgezogen und an das Ufer gelegt habe.

Da nun das Aufheben

gefundenen

Seite geknickt

herkömmliche

der BM den hiesigen Amtsgerichtsschöppen Schmidt sofort dorthin gemachten Anzeige nur weil der Amtsdienner Waldmann gerade bei diesem anwesend war, so wurde derselbe sogleich beordert, den verpflichteten Amtschirurgen Heßner zu veranlassen, dass dieser sich an die Stelle begeben müsse, wo der gefundene Leichnam der gemachten Anzeige zufolge liegen solle. Indessen ging der BM mit dem Amtsgerichtsschöppen Schmidt eiligst an den bezeichneten Ort, um den Leichnam aufzusuchen. Sie fanden denselben auch sogleich an dem Ufer, jedoch mit den Beinen noch im Wasser liegend und mussten zu ihrem größten Erstaunen bemerken, dass es der Leichnam eines hiesigen sehr geachteten, immer wohlgesinnten und seinem äußeren Wandel nach zu urteilen christlichen und feinen Bürgers, Johann Christian Weise war. Sie beide zogen nun diese Leiche völlig aus dem Wasser und ließen durch Befühlen des Gesichtes und der Hände erforschen, ob noch einige Lebenswärme zu verspüren sei, allein dergleichen war nicht mehr zu merken. Darauf machten sie ihm die zusammen gefrorenen Kleidungsstücke so viel wie möglich locker.

Indessen kam der Amtschirurg Heßner nebst einigen Bürgern herbei. Und nachdem der Leichnam besichtigt worden war, wurde er auf des Amtschirurgen Heßners Vorschlag, denselben fortzutragen, auf einen nicht weit davon still stehenden leeren Fuhrmannswagen gelegt und auf diesem durch die Stadt bis zu der vor dem Obertor gelegenen Weisischen Behausung gebracht und hier in ein Zimmer abgelegt und sofort von dem Amtschirurg Heßner die gewöhnlichen Versuche zur Wiederbelebung gemacht.

Darauf begab sich der BM, ... wieder nach Hause, das weitere dem Großherzogl. Justizamte überlassend. Die Versuche der Wiederbelebung waren zwar ebenso umsonst, wie es auch sogleich den Anschein hatte, ohne den ... Erfolg geblieben, und sogleich nun die allgemeine Vermutung entstanden war, dass der Weise sich vorsätzlich ins Wasser gestürzt habe. Übrigens lief dann an diesem Tage alles ruhig ab. Aber anders verhielt es sich schon am folgenden Tage, als am 6. d. M. Es wurde nämlich des morgens 8 Uhr einem Toten hingeläutet, und zwar mit dem sogenannten großen Geläute. Dies hörte nun der BM, welcher gewünscht hat, dass, wenn ja der Leichnam auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt werden sollte, dies in aller Stille und ohne alles Gepränge geschehen müsse, wie dies, soweit er sich erinnere, überall bei dergleichen Vorfällen geschehe.

Der BM beorderte den anwesenden Ratsdiener Morgenroth, um bei dem hiesigen Stadtkirchner Erkundigung einzuziehen, wem das Geläute gegolten hätte? Dieser

brachte nun die Antwort zurück: dem Töpfer Weise. Darauf wurde der Ratsdiener in das Großherzogliche Justizamt abgesandt, um von dem stattgehabten Geläute Bericht zu erteilen und zugleich um Nachricht anzusuchen, wie man sich bei der Sache weiter zu verhalten habe? Morgenroth brachte die Nachricht zurück, dass man sich ruhig verhalten könne, indem der Beerdigung nichts im Wege stehe. Das Geläute hatte aber die Aufmerksamkeit der Bürger und einige Unruhe unter denselben erregt. Da nun dies dem Großherzogl. Justizamt zur Kenntnis gelangt war, ließ dasselbe dem BM melden, man habe es nicht gerne gesehen, dass geläutet worden wäre, und möge dem Tischlermeister Gottlob Martin, welcher das Läuten bestellt habe, gehörig bedeuten, dass die Leiche in aller Stille beigesetzt werden solle. Dieser Martin ist nämlich der Vormund der Ehefrau des Verstorbenen, welche aber, um den Jahrmarkt zu Großenstein mit Töpferwaren zu halten, abwesend war, und hatte sich als dessen Freund der Sache angenommen. Während nun der Ratsdiener Morgenroth wieder zurückgekehrt war, um den BM von der vom Großherzogl. Justizamte hierher erteilten Nachricht in Kenntnis zu setzen, erschien der Totengräber Fratscher und sagte, er sei abgeschickt, um sich, weil kein Sup. da wäre, von dem BM eine Grabstätte anweisen zu lassen. Demselben wurde nun bedeutet, dass das Grabstätte-Anweisen eine Sache des Geistlichen sei und möge er daher zu dem Herrn Pfarrvicar M. Andree in Thalbürgel gehen, um sich von diesem die Nötige Weisung geben zu lassen; zugleich aber denselben erinnern, dass er mit dem Großherzogl. Justizamte vorher Rücksprache nehmen möge.

Nicht gar lange darauf erschien nun auch der Tischlermeister Traugott Martin, entschuldigte sich geflissentlich, dass er das Läuten bestellt habe, indem von dem Großherzogl. Justizamte befehligt gewesen sei, wie das Begräbnis zu sein habe und er nicht gewusst habe, dass nicht geläutet werden solle. Auch habe er dies nicht um des Verstorbenen, sondern zur Beruhigung der Hinterlassenen desselben getan und fügte noch hinzu: soeben sei der Totengräber Fratscher bei ihm gewesen und habe ihm gesagt, der Kirchenvorsteher Schröter habe ihm verboten, das Grab zu machen, weil es der Herr Amtmann Schalling bestimmen müsse und werde er (Martin) lieber anfragen, wie er sich verhalten solle. Demselben gab nun der BM zur Antwort, da weder Fratscher noch Schröder verpflichtete Personen seien, so möge er selbst in das Großherzogliche Amt gehen und sich daselbst erkundigen.

Der übrige Teil des Tages lief nun ganz ruhig ab.

Weil nun der BM wusste, dass jeden Dienstag auf dem Ratskeller auf der Oberstube eine Gesellschaft von hiesigen Bürgern zusammen kommt, um sich zu erheben und er vermuten konnte, dass wegen der Fastnacht die Gesellschaft zahlreicher als gewöhnlich sein würde, so begab derselbe sich auch dahin in der Absicht, um etwas zu erfahren, wie man sich etwa über den Todesfall des Töpfers Weise aussprechen würde, um fernere Maßgabe danach machen zu können. Es wurde nun auch daselbst aber nichts Bedenkliches, was etwa Besorgnisse erregen konnte, darüber gesprochen.

Tags darauf nämlich als am 7. d.M. glaubte nun der BM, dass alles in der Stadt ganz ruhig und nichts mehr zu besorgen sei. Aber schon gegen 8 Uhr musste derselbe bemerken, dass ungewöhnliche Bewegungen in der Stadt – jedoch in der Stille – vorgehen, nur etwa 1 Stunde darauf erschien der Bezirksvorsteher Töpfermeister Grün mit dem ehemaligen Bezirksvorsteher Leineweber Obermeister Drechsler und brachten an, sie seien in einer Branntweinschenke gewesen und hätten da bemerkt, dass die Bürger sehr unruhig darüber wären, dass der Töpfer Weise mitten auf dem Gottesacker begraben werden solle und sie wollten dies nicht zugeben. Als Bezirksvorsteher hätten sie es für ihre Pflicht angesehen, dies anzuzeigen... Der BM suchte den Erschienenen zu erklären, dass es, soweit er vernommen habe, gar nicht erwie-

sen sei, dass der Töpfer Weise sich ernstlich entleibt habe, und wenn dies nicht erwiesen wäre, dass dessen Angehörige doch eher Mitleid und Schonung als Hass und Verachtung verdienen, ihm daher auch ein ehrbares Begräbnis nicht versagt werden könne. Sie sollten übrigens versichert sein, dass alles nach den bestehenden Gesetzen geschehen würde.

Sie gingen ruhig wieder ab.

Nicht gar lange darauf erschien der Totengräber Fratscher etwas betrunken, jedoch bei ziemlichen Verstande und merkte, er sei im Begriffe ein Grab für den Töpfer Weise zu machen, allein er könne nicht fortfahren, denn die Bürger strömten auf dem Gottesacker herum und ließen ihn nicht fort arbeiten. Weil nun der Ratsdiener Morgenroth nicht zu Hause zu finden war, so ging der BM selbst mit dem Totengräber Fratscher auf den Gottesacker, fand daselbst ein Menge junge Leute, mehrere junge und alte Weiber und einige Bürger beisammen. Bei seinem Erscheinen und auf seine Frage, was sie auf dem Gottesacker wollten, lief die Menge in eiliger Flucht auseinander und nur noch 2 oder 3 Bürger standen an dem angefangenen Grabe, unter diesen der Schuhmachermeister Johann Daniel Freitag, ein noch junger Bürger von wenig Kenntniss und Erfahrung. Auf die Anrede des BM antwortete dieser, es sei nicht recht, dass der Töpfer Weise dahier begraben würde, es könne der Bürgerschaft zur üblen Nachrede gereichen, etwa so, wie sie schon mit einer anderen Geschichte genarrt worden seien (er meinte nämlich eine alte Anekdote, dass einmal anstatt eines Rehes ein anderes Tier gegessen worden wäre, das nur in bösen Notlagen vor belagerten Festungen gegessen zu werden pflegt, welche umständlich in der Bürgerschen Chronik beschrieben ist). Als demselben nun ... bedeutet wurde, sich in Dinge, die ihn nicht angingen, nicht zu mischen und den obrigkeitlichen Befehlen zu gehorchen, ging derselbe stille von dannen. Nun hatten sich mehrere junge Leute an dem Gottesacker-Tor versammelt, welche aber weiter nichts machten, als ihnen von dem angekommenen Ratsdiener Morgenroth auf Ratsbefehl das Zutreten zu dem Gottesacker untersagt worden.

Nur der Schuhmacher-Obermeister Traugott Schmidt, welcher, wie es schien, im Begriff war, anders wo hin zu gehen, fing an zu brummen und sich darüber aufzuhalten, dass der Zugang zum Gottesacker den Bürgern nicht gestattet ist, und dahin müssten nur rechtschaffene Bürger begraben werden. Auf die Bemerkung des BM, dass er sich nun nur so betragen möge, wie ein rechtschaffener Mann, der ebenfalls einen Platz erhalte, ging derselbe lärmend fort. Als nun der Gottesacker menschenleer war und der BM den Totengräber Fratscher fragte, wem die Grabstätte gehöre und wer ihm das Grab zu nehmen gestattet hätte, sagte dieser: das Grab gehöre der Familie des Töpfers Weise und ihn hat der Tischlermeister Gottlob Martin bestellt. Darauf hieß ihn der BM mit dem Graben Anstand nehmen und sagte ihm, er möge zu dem Herrn Pfarrvicar M. Andreae gehen und erfragen, ob er das Grab an dieser Stelle machen dürfe. Als hierauf der BM im Begriffe war, nach Haus zu gehen, begegnete ihm der Bezirksvorsteher Leinewebermeister Wenzel und sagte sehr besorgt, die Bürger seien sehr unruhig und es sei zu befürchten, dass es zu einem förmlichen Aufstand kommen würde, wenn der Töpfer Weise auf den Gottesacker käme. Der BM sprach demselben Mut zu und erbat, er selbst [solle] mit ihm - um die Bürgerschaft zu beruhigen - in das Großherzogl. Amt gehen und ein schriftliches Zeugnis ausstellen zu lassen, dass der Töpfermeister Weise in sein Familienbegräbnis begraben werden könne. Dies geschah denn auch. Als jedoch das verlangte Zeugnis gefertigt war, meldete der Amtsdienner Waldmann, er habe soeben erfahren, dass das angefangene Grab wieder zugeworfen sei. Es sah sich daher der BM veranlasst, das Großherzogl. Amt um seine Unterstützung zu ersuchen, worauf der Amtsdienner Waldmann beauftragt wurde, mit dem Amtsgerichtsschöppen dem Bezirksdeputier-

ten Schmidt den nötigen Beistand zu leisten. Hierauf ging der BM zu dem Herrn Pfarrvikar Andreae und ließ sich auch von diesem ein Zeugnis ausstellen, dass die Beerdigung Weisens an dem bemerkten Platze stattfinden könne (beide Zeugnisse sind in der Anlage unter A in Abschrift beigegeben). Inzwischen hatten mehrere Bewegungen sowohl in der Stadt als auf dem Gottesacker stattgehabt. Einen Anfang nahm es wahrscheinlich in einer Brantweinschenke auf dem Markt unter der Anführung des schon gedachten Leineweber-Obermeisters Drechsler, eines Mannes von beschränktem Verstande, der sich aber überall gerne gefällig zeigt und sich, anstatt mit der Leinweberei zu beschäftigen, lieber auf Häusern herumtreibt: er führte die Bürger in einem langen Zuge durch die Straßen, paarweise, nach dem Gottesacker hin. Zuerst war nun dessen zweiter Sohn vor dem Gottesacker-Tor erschienen. Auf die Frage des Ratsdieners Morgenroth, wohin er wolle, hatte derselbe gesagt: auf den Gottesacker, um das Grab zu sehen. Auf des Ratsdieners Ermahnung, dass niemand auf den Gottesacker dürfe, hatte derselbe aber dennoch sich nicht zurückhalten lassen. Darauf war nun die Rotte, wieder angeführt von dem Leineweber-Obermeister Drechsler ebenfalls angekommen, und als sie der Ratsdiener gesehen hatte, gab der zu erkennen, dass das Hingehen auf den Friedhof untersagt sei, darauf hatte der Obermeister Drechsler geantwortet, er wolle wissen, wer den Bürgern verwehren wolle, auf den Gottesacker zu gehen und war sofort mit dem ganzen Zuge in den Gottesacker eingedrungen, so dass der Ratsdiener, befürchtend gemäßhandelt zu werden, von seinem Posten hatte weichen müssen.

Als Häuptlinge müssen angesehen werden der Bezirksvorsteher Drechsler, der Bäckermeister Schwabe (ein Mann, von dem man nach seinem sonstigen vorbildlichen Betragen es nicht hätte erwarten sollen) und der Töpfer Menzel, einer von den jungen Bürgern, weinseilig und irregeleitet. Dieser letztere hatte, als der Ratsdiener verdrängt worden und die Menge eingedrungen war, laut gerufen: "Ihr Bürger herein!" Nun hat sich der Zug nach der Grabstätte bewegtSeite geknickt!

....zur Hälfte fertige Grab wieder zugeworfen.

Als Urheber sind auch hier genannt worden der Obermeister Drechsler, der Geleitseinnehmer Schwabe, der Töpfer Carl Waldstädt, der Töpfer Menzel und der Tagelöhner Franz ... Auch soll einer von diesen gesagt haben: „der Sauhaksch gehört nicht herein.“ Darauf hat sich die Menge wieder zerstreut. Als nun der BM nebst dem Bezirksvorsteher Wenzel mit den amtlichen und förmlichen Zeugnissen zurückkehrte, bemerkte derselbe, dass das Grab wieder zugescharrt war und von einigen Jungen eingetreten, welche aber sofort davon liefen. Der BM ließ nun den Bezirksvorsteher Wenzel auf dem Gottesacker bleiben, begab sich in sein Wohnhaus, wo er den Herrn Stadtältesten Licentiat Kuhn als Arzt seines kranken Kindes antraf, und hat die übrigen Ratsglieder mit Ausnahme des Herrn Ratsassessors Drechsler, welcher seiner Altersschwäche wegen geschont wurde, eiligst zu sich einbestellt. Diese erschienen auch auf der Stube. Es legte ihnen der BM die bemerkten Attestate vor, erinnerte sie an ihre Pflichten und forderte sie auf, mit ihm auf den Friedhof zu gehen, wohin sie ihm auch mit Ausnahme des Herrn Stadtältesten Kuhn, welcher sich durch berufliche Geschäfte entschuldigte, folgten. Als sie auf die Straße gekommen waren, kamen ihnen der Obermeister Drechsler und der Geleitseinnehmer Schwabe mit einigem Gefolge entgegen und antworteten auf Befragen, was sie eigentlich wollten, man solle die Bürgerschaft zusammen kommen lassen und diese wegen des Begräbnisses vernehmen. Dieselben wurden berichtet, dass diese Sache bereits entschieden sei: man wolle den Bürgern zu ihrer Beruhigung die erhaltenen Zeugnisse vorlesen. Der BM begab sich nun mit den zwei erschienenen Ratsgliedern auf den

Gottesacker. Hier hatte sich nun eine Menge Menschen allerlei Alters und verschiedener Geschlechter an der Grabstätte versammelt.

Der BM begab sich nun mit seiner Begleitung zur Grabstätte, die auf allen Seiten umstellt war, und fragte nach dem Grund der ungewöhnlichen Versammlung an diesem Ort, worauf eine allgemeine Stille folgte und nun der Böttchermeister Thierfelder das Wort nahm und sagte, man wolle nicht geschehen lassen, dass der Töpfer Wiese auf dieser Stelle begraben werde. Darauf nahm der BM das Wort und sagte: dass es juridisch unerwiesen sei, ob sich derselbe vorsätzlich das Leben verkürzt hätte, und dass, wenn dies auch wirklich die Sache gewesen, doch wenn man seinen geistig kranken Zustand berücksichtige, dass kein Grund vorhanden sei, demselben ein ehrliches Begräbnis in seiner Familie zu versagen, und las nun die vorgedachten Zeugnisse vor.

Die anwesende Menge schien auch dadurch beruhigt zu sein, nur die Ehefrau des mehrgedachten Geleitseinherrers Schwabe, deren Familienbegräbnis in der Nachbarschaft des Weisischen Begräbnisses ist, sagte in ihrer Einfalt: „Pfui Teufel, hierher lasse ich mich nicht begraben, wo der liegt; er gehört nicht daher.“ Auch der junge Seltzer aus Thalbürgel soll fürchterlich auf dem Gottesacker resonirt und gesagt haben: man solle so einen Kerl nicht auf dem Gottesacker begraben, er habe den Teufel gehabt. Desgleichen soll der oft gedachte Obermeister Drechsler sich dahin geäußert haben, dass er die vorgelesenen amtlichen Attestate nicht anerkenne, sondern einen Befehl vom Großherzoge sehen wolle. Welche Äußerung aber, wenn sie wirklich geschehen, doch unberücksichtigt geblieben ist, denn die Menge, entweder durch Vernunft bewogen oder durch den einfallenden Regen veranlasst, ging ruhig auseinander und nur ein Teil blieb am Eingange des Gottesackers stehen.

Auch der BM mit seinem Gefolge begab sich, indessen der Totengräber Fratscher mit seiner Ehefrau an dem Grabe emsig fort arbeitete, unter die zum Schutze der Totenbahre bestimmte Halle. Hier wurde nun verabredet, dass, um weiteren Excessen vorzubeugen, die Leiche nicht am Abend, wie sonst hätte geschehen sollen, sondern noch am Tage, sobald das Grab fertig sei, beigesetzt werden solle.

Der BM entfernte sich auf einige Augenblicke, mehrere von den übrigen Ratsgliedern aber wie auch der Ratsdiener und Amtsdienner verharrten unter der Halle.

Weil nun der Gottesacker zu unfreundlich war, so begab sich der BM mit seinem Gefolge in die benachbarte Wohnung des sie dazu einladenden Töpfermeisters Otto.

Nun verlautete es bald wieder, dass man das Gottesacker-Tor versperren und das Eintragen der Leiche hindern wolle. Bei näherer Besichtigung fand es sich nun auch wirklich, dass der Riegel des einen Torflügels durch eine darunter angebrachte Klemme so fest gesteckt war, dass er nicht gezogen werden konnte. Der Amtsdienner Waldmann wusste aber hier mittels eines Grabscheites bald zu helfen.

Obgleich nun der verständige Obermeister des Töpferhandwerks Schmuhl keine Bedenken gefunden hatte, das demselben eigentümliche Leichentuch herzugeben, so wurde doch, weil sich einige widersätzlich gefunden hatten, dem Handwerk [die Frage] gestellt, ob es dasselbe zu dem anstehenden Begräbnisse überlassen oder zurücknehmen wolle

Fehlt Seite ???

Bezirksvorsteher Eisenach dahin und als derselbe fortgetragen wurde, einige Schritte... Übrigens herrschte in der ganzen Stadt bis zum Gottesacker die größte Stille und es fiel nichts Bedeutendes vor, als dass aus der kleinen Stube des Ratskellers eine Bierflasche durch eine Fensterscheibe geworfen wurde, wovon die Spuren noch weiterhin zu sehen waren.

Auf dem Gottesacker aber erhob sich in dem Augenblicke, als die Leiche in das Grab gesenkt wurde, unter dem zahlreich zugelaufenen Volke ein lautes Hohngelächter,

welches aber dadurch unterbrochen wurde, dass der BM einige ernste Wort darüber sprach, dass es den Menschen nicht zukomme, sie zu richten, sondern dass dieser traurige Vorfall die Bürger mit ernstern Betrachtungen erfüllen und sie von ungeziemenden Urteilen hätte abhalten sollen und sodann dem vernünftigen Teil der Bürgerschaft das gebührende Lob erteilte, den übrigen aber ihr unbesonnenes Benehmen verwies. Bei dieser kurzen Rede herrschte eine allgemeine Stille, nur der schon öfters gedachte Töpfer Menzel soll sich auch hier noch einige Spöttereien über den Beerdigten erlaubt haben.

Die Menge ging nun auch ruhig auseinander, und um 5 Uhr des abends war alles so stille in der Stadt, als wenn nichts vorgefallen wäre.

Der vorstehende untertänige Bericht enthält diejenigen Tatsachen, die der BM teils als Augenzeuge selbst wahrgenommen hat, anderes Teils aus den Wahrnehmungen anderer Personen herausgehoben hat.

Sehr schwerlich war es hier übrigens Zeuge sein zu müssen, dass der Leiche eines Mannes, der nur als ein sehr guter Bürger geachtet, der der Wohltäter vieler Armen gewesen, der Unterstützer auch unserer Anstalten gewesen und in seinem bürgerlichen Leben nie eines Vergehens bezichtigt worden, am Ende im Jahre 1821

Seite unscharf – neu aufnehmen

..... in einem Zustand der tiefsten Melancholie und der plötzlichen Geisteszerrüttung und einem lästig gewordenen Leben ein Ende gemacht hat, und eben deswegen um so mehr ein Gegenstand des allgemeinen Mitleids, als des Spottes hätte sein sollen. Aber es muss auch zugleich zur Ehre der Bürgerschaft bemerkt werden, dass außer dem ganz gemeinen Pöbel und der unerfahrenen Jugend nur wenige Bürger ein tadelhaftes Urteil ausgesprochen und an den öffentlichen zu höchst traurigen Ergebnissen führen könnenden tumultarischen Auftritten Anteil genommen, sondern sich als gute und folgsame Bürger gezeigt haben. Unter den Leichenträgern waren sehr achtbare Bürger, und selbst ein Ratsmitglied. Auch muss der BM den sämtlichen vorhin aufgeforderten Ratsgliedern das wahrhafte und wohlverdiente Zeugnis geben, dass sie sich als vernünftige, standhafte und wohlbeherrschte Männer gezeigt haben, die sich sogar aus freien Stücken anboten, auf ihre Gefahr die Leiche auf den Gottesacker zu tragen, wenn denn die dazu bezahlten Bürger dies bedenklich finden wollten. Und nur durch die standhafte Beharrlichkeit des gesamten Stadtrats konnte es gelingen, einen Aufstand zu unterdrücken, der zwar klein angefangen, aber sehr gefährlich hätte werden können. Was übrigens jene törichten Menschen betrifft, welche zu dem Aufstand veranlasst oder denselben begünstigt oder Anteil daran genommen haben, so sind dieselben zwar nicht zu rechtfertigen, aber sie müssten doch dadurch einige milde Beurteilung verdienen, dass man annehmen muss, dass sie von Jugend auf nur inEltern..., deren Schuldigkeit es gewesen wäre, auch besser belehrt und von ihrem gemeinen rohen Vorurteilen befreit worden sind. [???] Denn bei den meisten mag wohl nicht so sehr böser Vorsatz, als Mangel an Erziehung und Bildung gewirkt haben. Es möchte daher auch wohl sehr zu wünschen sein, dass um künftigen ähnlichen durch dumme Vorurteile veranlassten, die öffentliche Ruhe störenden Auftritten vorzubeugen, gnädiger Bedacht darauf genommen würde, dass die nun erledigte Pfarrstelle mit einem nicht nur theoretisch gelehrten, sondern auch practisch gebildeten, mit den sittlichen Bedürfnissen der Bürgerklasse bekannten und sie zu befriedigen geneigten Geistlichen besetzt, und außer dem gewöhnlichen Schulunterricht die auch anderwärts bestehenden für die erwachsenen

jungen Leute bestimmte Sonntagsschule eingeführt und ordentlich erhalten werden müsste. Ebenso müsste es auch wohl rätlich sein, dass die hier noch herkömmliche Art und Weise, die Toten in Familienbegräbnissen, wobei auch heute der Fall eintreten kann, dass Leichen in Gräber, in welchen noch nicht ganz verwesene Körper vorzufinden sind, begraben wurden, abgeschafft, um dafür die an anderen Orten bereits schon längst eingeführte Ordnung, alle Toten ohne Unterschied des Standes der Reihe nach in die ledig gewordenen Stellen begraben werden, wodurch viel Streit und Zank vermieden werden könnte, auch hier eingeführt würde.

Indem jedoch diese wohlgemeinten unmaßgeblich untertänigen Vorschläge wie auch der hinsichtlich der in diesen Tagen hier stattgefundenen ärgerlichen Auftritte dem höheren weisen Ermessen und weiteren gnädigen Schlußfassung lediglich anheim gegeben wird, beharrt stets in tiefer Ehrfurcht

Stadt Bürgel d. 8. März. 1821

ohne Unterschrift.

Der Text wurde unzweifelhaft vom BM verfasst

Dass hiesigem Großherzogl. Amt wegen dem ehrlichen Begräbnisse des im Wasser verunglückten Töpfermeisters Johann Christian Weise, Bürgel in der Rücksicht, dass wider ihn kein Beweis des vorsätzlichen Selbstmordes vorliegt, ein Bedenken nicht entgegen stehe, wird hiermit versichert.

Thalbürgel, den 7. März 1821 Schalling
 Schmidt

Nach dieser Ansicht und Beurteilung des hiesigen Großherzogl. S.W. Justizamtes und mithin zugleich nach dem evidenten Ausspruch des protestantischen Kirchenrechts (von Dr. Schlegel, Leipzig 1812 S. 561), sowie nach dem dem Verstorbenen erteilten Zeugnis seines guten menschenfreundlichen Charakters und seiner Achtung für die öffentlichen Gottesverehrungen und der Heil. Sakramente ... konnte auch ich, Endesunterschriebener, obigen Joh. Christian Weise das stille Begräbnis unter seiner Familie, allerdings nicht verweigern.

Thalbürgel, am 7. März 1821

M. Andreae, Pastor und als gnädig
 verordneter Vicarius zu Stadt Bürgel

Attest

Dass der Töpfermeister Christian Weise seit längerer Zeit an Hypochondrie gelitten hat, welche in der letzten Zeit in wahre Melancholie zuweilen überging, weswegen er auch in der letzten Woche meine Hilfe gesucht hat und dass er in einem heftigen Anfall von Trübsinn in das Wasser gekommen ist, bezeuge ich hiermit pflichtmäßig nur mit um so größerer Überzeugung, da erst vor acht Tagen die Ehefrau des Verstorbenen über den traurigen Gemütszustand ihres Mannes Bericht abgestattet hat.

Jena, 7. März 1821

Dr. Joh. Christian Stark
 Großherzogl. S. Geheimer Hofrat
 Leibarzt und Professor

Notizen des BM

1.

Das Grab ist auf Herrn Schwabens und Carl Waldstädts Befehl wieder zugefüllt worden, wobei derselbe gesagt: der Sauhacksch gehört nicht hinein.

2.

Der Ratsdiener ist von seinem Posten durch die Tumultanten vertrieben worden, wobei der lange Drechsler, Geleitseinnehmer Schwabe und der Töpfer Menzel die Häuptlinge gewesen.

3.

Der Zimmermann Jahn schrie, als das Grab wieder ausgeschaufelt worden, es sei unerhört, dass er hierher kommen soll, lasst ihn nicht rein!

4.

Wer das Tor des Gottesackers vernagelt hat, weiß Fratscher.

5.

Schröter hat sich am schlechtesten betragen, er hat Fratscher verboten, die Bahre zu nehmen und verachtete die Weisung des H.B.S.G.: das alte Leichentuch verabfolgen zu lassen, ob er es gleich zu tun versprochen, er hatte sich heimlich fortgeschlichen und ..., und hatte den Seinigen verboten, es herzugeben, da doch die Schlüssel dazu in seiner Stube hängen.

6.

Der Töpfergeselle Menzel hat dem H S G, da derselbe einige passende Worte vor dem Grab nach geschehener Einsenkung sprach, gespottet.

7.

Der lange Drechsler wollte, da der H.B. S.H. demselben das Attest des Amts bemerklich machte, solches nicht acceptiren, sondern einen Befehl vom Großherzog sehen.

8.

Die Drechsler Seidlern hat gesagt, dass diejenigen schlechte Männer wären, die Weise zu Grabe tragen würden.

9.

Des Fleischer Krausens Magd sagte, sie sollten Weisen ...brechen und ihn in einen Sack stecken und nach Jena schaffen.

10.

Geleitseinnehmers Eheweib sagte: Pfui Teufel, hierhin lasse ich mich nicht begraben, wo der liegt, er gehört nicht daher.

11.

Als der Leichenzug ungefähr bei der Pforte war, wurde aus der großen Schankstube im Rathaus eine Bier-Botteln durch das Fenster herausgeworfen, dass die Scherben und das Glas hinterherflogen.

12.

Der junge Seltzer in Thalbürgel hat fürchterlich resoniert auf dem Gottesacker, man solle so einen nicht auf dem Gottesacker begraben, er hätte es mit dem Teufel gehabt.